

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Brügmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum 80 M.
für Versammlungsanzeigen 10 M. pro Zeile.

Lohnbewegung.

Ausgespart sind die Zimmerer in **Arnswalde, Berlin, Celle, Glensburg, Greifswald** und **Seehausen** (Kreis Wanzleben).

Gestreift wird in **Alt-Rahlstedt, Brintum, Brunsbüttel, Dirschau, Düsseldorf, Eltingen, Erfurt, Fellbach, Gmund am Tegernsee, Halle a. d. S., Helmbricht, Kalkberge-Rüdersdorf, Kellinghusen-Wrist, Minden i. W., Mühlhausen i. Thür., Mühlhausen i. C., Münster i. C., Neustadt i. d. Pfalz, Osterburg, Pfungstadt bei Darmstadt, Pr. Stargard, Rostock, Saalfeld, Sagan, Sand, Schweidnitz, Singen, Sommerfeld** und **Sonneberg**.

Gesperert sind in **Baruth i. d. M.** die Geschäfte von **Mat und Knie**, in **Boitzenburg** die Wandplattenfabrik von **Dünzing**, in **Burg in Dithmarschen** das Geschäft von **Hj.**, in **Dresden** das Tiefbaugeschäft von **Jakob**, in **Lauterberg a. Saaz** das Geschäft von **Karl & Wöhler**, in **Eisleben** das Geschäft von **Fiedler**, in **Mittlerode bei Einbeck** das Geschäft von **Friedrich**, in **Schwarzenbach a. d. S.** das Geschäft von **Bödisch**, in **Steindorf** (Kreis Orlau) das Geschäft von **Weinert**, in **Weimar** das Geschäft von **Rößt** und in **Wunstorf i. S.** das Geschäft von **H. Babel**.

Differenzen bestehen in **Dassow i. M.** und in **Oberöbblingen bei Eisleben**.

Gesekliche Sicherung der Bauforderungen.

Th. Ehe die alte und berechnete Forderung der Bauarbeiter aller Berufe auf durchgreifenden Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit wird Erfüllung gefunden haben, ehe namentlich die Baukontrollen in die Hände von Vertrauensleuten der Arbeiter gelegt sein wird, mag wohl noch manches Misset begangen werden müssen. Für viel dringender als den Schutz der Arbeiterleben hält der Klassenstaat den Schutz der Arbeitgeber-Geldbeutel. Vor einigen Tagen ist darum dem Reichstage der vom Bundesrat bereits genehmigte Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen zugegangen.

In sechs Abschnitten, die 42 Paragraphen umfassen, wird der Gegenstand behandelt. Der erste Abschnitt (§§ 1 und 2) betrifft den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten haben danach diejenigen Gemeinden zu bestimmen, in denen das Gesetz Geltung haben soll. Es handelt sich also nicht um ein allgemein und überall gültiges Gesetz, sondern man durchlächert von vornherein das Prinzip und wird das Gesetz auf die größeren Städte beschränken. Als ob nicht auch in Kleinstädten und auf dem platten Lande schon gar mancher Bauhandwerker durch Baulieferungen um sein Geld gekommen wäre! Und als ob der Schwindel nur im Sündenpfehl der Großstädte gediehe! Der Begriff Neubau wird dahin festgelegt, es sei darunter die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle zu verstehen, die zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art besetzt ist und sich während der letzten drei Jahre in dem gleichen Zustande befunden hat. Nur für solche Neubauten gilt das Gesetz.

Der zweite Abschnitt (§ 3 bis § 9) handelt vom **Baubeginn**. Vor dem Beginn des Baues ist im Grundbuche der Vermerk einzutragen, daß das Grundstück bebaut werden soll. Mit Eintragung dieses Bauvermerks erwerben die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen (Bauhypothek). Nur wenn der vierte Teil der voraussichtlich entstehenden Baukosten durch Hinterlegung von Geld oder Wert-

papieren gesichert ist, darf die Eintragung des Bauvermerks unterbleiben. — Die Bauerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Bauvermerk eingetragen oder die Sicherheit geleistet ist. Uebersteigen die vor dem Bauvermerk eingetragenen Belastungen an Hypotheken, Grundschulden, Rentens- und Realschulden, unablässbaren Geldrenten und auf dem Grundstücke ruhenden Straßenausbau- oder Kanalbaukosten den Baustellenwert, so darf die Bauerlaubnis nur erteilt werden, wenn für den überschießenden Betrag Sicherheit hinterlegt wird. — Von der Eintragung des Bauvermerkes hat das Grundbuchamt der Baupolizei Mitteilung zu machen und dabei die Höhe der dem Bauvermerk vorgehenden Belastungen anzugeben.

Im dritten Abschnitt (§ 10 bis § 16) ist die Rede von den **Baugläubigern**. Als solche gelten alle, die an der Herstellung des Gebäudes auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrags beteiligt sind, sowie die, welche zur Herstellung des Gebäudes Sachen geliefert haben auf Rechnung des Eigentümers der Baustelle oder des vom letzteren beauftragten Bauherrn oder Unternehmers. Als **Bauforderung** darf nur die Höhe der nachweisbar geleisteten Arbeit und der verwendeten Materialien in Anspruch genommen werden. Innerhalb zweier Monate nach Bekanntgabe durch die Baupolizei, daß das Gebäude in Gebrauch genommen werden kann, hat die Anmeldung der Bauforderungen durch die Baugläubiger beim Grundbuchamt zu erfolgen. Darüber ist dem Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen. Wirksam ist die Anmeldung einer Bauforderung nur, wenn bis zum Ablauf der Anmeldefrist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorgelegt wird oder eine gegen den Eigentümer ergangene, die Anmeldung zulassende einstweilige Verfügung. Die letztere wird vom Amtsgericht, in dessen Bereich die Baustelle liegt, erlassen.

Der vierte Abschnitt (§ 17 bis § 28) regelt die Fragen der **Bauhypotheken** und **Baugeldhypotheken**. Liegen bei Ablauf der Anmeldefrist wirksame Anmeldungen nicht vor, so wird der Bauvermerk von Amts wegen gelöscht. Damit erlischt der Anspruch der Baugläubiger auf Eintragung der Bauhypothek. Für die Anmeldungen dagegen wird von Amts wegen unter Löschung des Bauvermerks eine als Bauhypothek zu bezeichnende Hypothek eingetragen. Dabei sind die den einzelnen Baugläubigern zustehenden Teilbeträge anzugeben. Zinsen der Bauforderungen werden nicht berücksichtigt. Wird ein Nachmann durch einen Vormann befriedigt, so geht der bezahlte Anteil auf den Vormann über. Der Rang der Bauhypothek ist bei ihrer Eintragung ersichtlich zu machen. — Der **Baugeldhypothek** gebührt der Vorrang vor der Bauhypothek, sofern mit dem Baugeld eine Bauforderung getilgt worden ist. Auf Antrag des Baugeldgebers bestellt das Amtsgericht einen Treuhänder. Die von diesem geleisteten Zahlungen begründen den Vorrang der Baugeldhypothek. Wird die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks angeordnet, ehe die Bauhypothek eingetragen ist, so kann von den Baugläubigern für jede rechtsgültige Anmeldung ihrer Bauforderung aus dem Grundstücke Befriedigung verlangt werden, als ob die Bauhypothek eingetragen wäre.

Die **Sicherheitsleistung** wird im fünften Abschnitt (§ 29 bis § 35) behandelt. Sie haftet dem Baugläubiger in derselben Weise wie die Bauhypothek. Ist der Sicherheitsbeitrag hinterlegt, so kann jeder Baugläubiger die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens beantragen, sobald die Baupolizei die Ingebrauchnahme des Grundstücks gestattet hat. Die Verteilung wird vom Amtsgericht vorgenommen nach den Vorschriften, welche für die Verteilung des Erbes bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks gelten. Wird Widerspruch gegen eine Bauforderung erhoben, so bleibt letztere unberücksichtigt, wenn der zurückgewiesene Baugläubiger nicht innerhalb eines Monats wegen der Zurückweisung Klage erhoben hat.

Einige **Schlusssatzungen** enthält der sechste Abschnitt (§ 36 bis § 42). Aus denselben sei hervor-

gehoben, daß ein Verzicht auf die durch dieses Gesetz den Baugläubigern gewährten Rechte nur zulässig ist nach der oben erwähnten baupolizeilichen Bekanntmachung oder nach Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung.

Dem Gesetzentwurf ist eine ausführliche Begründung beigelegt, die interessantes Material anführt über den Umfang von Zwangsversteigerungen und Bauschwindelen. Ein Rentner in Schmargendorf bei Berlin kaufte 1892 eine Baustelle für M. 25 662. Zwei Jahre darauf verkaufte er sie für M. 77 400. In der bald notwendig gewordenen Zwangsversteigerung erwarb er sie wieder und verkaufte sie 1895 für M. 79 400. Wieder erwarb er sie in der Zwangsversteigerung billig zurück und verkaufte sie 1898 für M. 80 000. Der neue Erwerber bebaut die Baustelle, verwendete M. 123 000 Baugelder darauf, geriet in Schwierigkeiten, und nun kaufte der Rentner das Grundstück zum vierten Male in der Zwangsversteigerung, wobei M. 53 000 Bauforderungen ausfielen. In einem anderen Falle, der das Grundstück Passauerstraße 4 in Berlin betraf, erhielt ein Töpfermeister statt M. 23 699 nur M. 1500. Die Höhe des Gesamtverlustes Berliner Bauhandwerker wird von einer Seite für die Jahre 1891 bis 1893 auf 75 Millionen Mark beziffert, von anderer Seite für die Jahre 1894 bis 1898 auf rund 2½ Millionen Mark. Mag auch die erste Ziffer stark übertrieben sein, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Verluste außerordentlich groß sind und manchen Bauhandwerker schon ruiniert haben.

Die Begründung sagt nun auf Seite 21: „Es kann nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, den Bauhandwerkern den sicheren Eingang ihrer Forderungen zu gewährleisten. Das Risiko, welches jeder Gewerbetreibende läuft, kann auch ihnen nicht erspart werden; auch von ihnen muß verlangt werden, daß sie selbst den Schutz gegen Benachteiligungen durch unlauteres Geschäftsgebahren in die Hand nehmen. Nur darum kann es sich handeln, ihnen die Waffen zu geben, deren sie im wirtschaftlichen Kampfe bedürfen. Daß der Entwurf nach der Auffassung der Beteiligten dieser Anforderung entspricht, ist daraus zu entnehmen, daß die veröffentlichten Entwürfe in den Kreisen der Handwerker Beifall gefunden haben und daß von ihnen die Einbringung eines solchen Entwurfs verlangt wird.“

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich ohne wesentliche Änderungen vom Reichstage angenommen werden. Wenn aber die Handwerksmeister glauben, damit hätten sie viel erreicht, so befinden sie sich im dicksten Irrtum. Der Große frißt den Kleinen, und den letzten beißen die Hunde. Beides wird auch dann noch zutreffen, wenn das Gesetz in Kraft sein wird. Nur einen Weg gibt es, den Schwindel im Baufache wie auf allen anderen Gebieten ein für allemal ein Ende zu machen: die Sozialisierung der Gesellschaft. Von diesem einzigen Heilmittel wollen aber bekanntlich die meisten Handwerksmeister nichts wissen. Sie werden es sich darum schon gefallen lassen müssen, daß sich an ihnen das Wort bewahrt: Denn was bumm ist, muß geprügelt werden.

Der Freisinn in seiner Vollendung.

Th. Berlin, 20. Mai 1907.

Daß es so kommen mußte, stand fest. Die Selbstentmannung des Freisinns war naturnotwendig, weil er eine kapitalistische Partei ist. Qui mange du pape, en meurt (wer isst, was vom Papste kommt, stirbt davon). Dieses Wort stammt aus der Zeit des berüchtigten Papstes Alexander Borgia, der ihm unbequeme Personen dadurch beseitigte, daß er ihnen vergiftete Speisen vorsehen ließ. In unserer Zeit ist das Wort zu verändern. Es muß lauten: Qui mange du capitalisme, en meurt. Wer vom Kapitalismus isst, stirbt daran. Mag eine Person oder Partei noch so demokratische Ansichten haben, noch so sehr sozialisteln, alles muß über kurz oder lang zum Teufel gehen, sobald diese Person oder Partei auf dem Boden der kapitalistischen Grundanschauung steht.

Diese Wandlung ist nicht einmal auf persönliche Schlechtigkeit zurückzuführen, sondern sie vollzieht sich mit der Unentrinnbarkeit eines Naturereignisses. Wie die Kartoffelfäule, die Mückenplage des Bodens, die Mäule des Hundes, die Roggkrankheit des Pferdes nicht auf den Borfas der erkrankten Samen und Tiere zurückzuführen ist, ebensowenig entspringt die widerliche politische Hurenhaftigkeit des Freisinn, die jetzt auf allen Gebieten zu beobachten ist, bewußter Bosheit. Die Freisinnigen müssen vielmehr an ihrer Vergangenheit, an ihren alten Grundsätzen, an sich selbst zum Verräter werden. Das liegt so drin. — Gatten die Nationalliberalen bei Gründung ihrer Partei vor vierzig Jahren nicht die ehrlichste Absicht, eine demokratische Partei zu werden? Was aber ist im Laufe der Jahrzehnte mit Hilfe der Großindustriellen, Großkaufleute und Bankiers, die an der Spitze standen, aus dem Nationalliberalismus geworden? Die verachtete, weil grundsatzloseste Partei. Man kann eben nicht eine demokratische und kapitalistische Partei zugleich sein. Haben wir nicht vor sechs Jahren gesehen, daß die süddeutschen Volksparteiler, die letzte Gruppe der bürgerlichen Demokratie in Deutschland, für Getreibezüge eintraten und daß ihre Vertreter im Reichstage später für den Wuchertarif stimmten? Qui margo du capitalisme, on meurt. Müllerand mußte nun Verräter werden an seinen festlichen Grundsätzen. Briand, noch vor wenigen Jahren der radikalsten Sozialisten einer, ist eben im Begriffe, ihm nachzufolgen und Clemenceau liegt gleichfalls in den letzten Krämpfen. Zwischen dem kapitalistischen Klassenregiment und der sozialistischen Demokratie gibt es eben keine Vermittlung, nur ein entweder — oder. Und je schärfer der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit wird, wie es in unseren Tagen der Fall ist, desto schneller werden zwischen diesen beiden Mühlsteinen alle zerrieben, die kapitalistische und proletarische Interessen zugleich vertreten wollen.

Insofern der Freisinn sich geberdet, als ob er eine Bindung zwischen Kapital und Arbeit sei, mußte auch er von seinem naturgemäßen Schicksal erreicht werden. In der wirtschaftlichen Praxis ist das längst schon geschehen. Die sozialen Forderungen der Arbeitervertreter sind von den freisinnig geleiteten Kommunalverwaltungen genau so brüsk zurückgewiesen worden, als wenn statt der Freisinnigen irgend welche Konservativen oder Nationalliberalen an der Spitze jener Kommunen ständen. Und in den gewerkschaftlichen Kämpfen finden wir freisinnige Größen mit unter den wildensten Scharfmachern. Unter Dugenden seien nur die Namen Fischbeck-Berlin und Langhammer-Chemnitz genannt. Was der unentwegt freisinnige Volksparteiler Fischbeck schon fertig gebracht hat, ist den Berliner Arbeitern unergötlich. Sein alter Parteifreund und Tapetenfabrikant Langhammer in Chemnitz, der wohl eine Mandel Jahre mit zu den ersten Führern der Freisinnigen in Sachsen gehörte, hat sich schon längst zu den wilden Scharfmachern gerettet. Kein ostelbischer Junker kann gehässiger die Arbeiterbewegung verfolgen als dieser einseitige Freisinnstern. Das kommt so von selbst. Niemand kann der Arbeit dienen und zugleich dem Mammon.

Der letzte Schritt, den der Freisinn noch zurückzulegen hatte, ehe er völlig in kapitalistischen Sumpfen versank, war die Preisgabe seiner rein politischen Forderungen und seiner rein äußerlichen liberalen Manieren.

Auch diesen letzten Schritt hat er nunmehr vollendet. Was ein Restchen von Scham den Freisinnigen bisher verwehrt, ist geschehen. Bei der Hottentottenwahl waren ihre Freunde und Verbündeten dieselben, die sie tags vorher noch mit den Ehrentiteln: Drotwucherer, Reichscharozer, Byzantiner, Bauernfänger belegten. Die Prostituirung, die Liebesnacht, die der Freisinn mit den Junkern in der Dernburgschen Dattelkiste verlobt hat und bei welcher Bernhard Willow sich den Knuppel verdient, ist nie wieder umgekehrt zu machen. Wie sagt doch Valentin im Faust zu seiner Schwester Gretchen, die sich hingegeben hatte?

Geschehn ist leider nun geschehn,
Und wie es gehn kann, so wird's gehn.
Du fängst mit einem heimlich an,
Wald kommen ihre mehre dran,
Und wenn dich erst ein Duzend hat,
So hat dich auch die ganze Stadt.

Und der Freisinn war längst schon kein unschuldiges Gretchen mehr, als er zur Wahlpaarung ins Junkerbett stieg. Ihn hat jetzt die ganze Stadt, und die „ganze Stadt“ weiß es, daß der Freisinn sich kaufen läßt. Kaufen? Nicht doch! Umsonst gibt er sich hin. Nachdem ihm die Börsenjobber und Großindustriellen einige Hunderttausend Mark zur Bestreitung der Wahlkosten in die Hand gedrückt haben, ist er völlig zufrieden gestellt. Vorsichtige Dirnen legen etwas von ihrem Verdienste zurück für die Zeit, wo ihr Geschäft nicht mehr gehen wird, wo niemand sie mehr haben mag. Der Freisinn ist nicht so vorsichtig. Ihn ist die Preisgabe seines Leibes Selbstzweck gewesen. Nicht das geringste politische Zugeständnis hat er sich von Willow gesichert. Mit leeren Händen ist er in die Reichstagsferien gegangen. Nur sein beschmutztes Hemd könnte er seinen Wählern zeigen, wenn diese ihn fragen würden, was er für die Paarung eingehandelt habe.

Mit sattem Hohn schrieb am 15. Mai die konservative „Ägl. Rundschau“:

Will der Freisinn für seine nationale Augenblicksstimmung durchaus in bar bezahlt sein, so ist er damit (nämlich mit den Versprechen der Regierung auf ein Reichsvereinsgesetz, auf Börsenreform usw.) reichlich belohnt. Will er noch größere Wechsel präsentieren, so hat er noch eine ganze Reihe von Voraussetzungen vorher zu erfüllen. Man macht auch politische Geschäfte nur mit leistungsfähigen Lieferanten. Der Freisinn hat sich aber diesen Winter so sonderbare Vorkäufe geleistet, daß mindestens noch eine Session abgewartet werden muß, ehe er dauernd die Qualifikation als nationale Partei erhalten kann.

Die scharfmacherische „Post“ höhnte am gleichen Tage: . . . doch muß er (der Freisinn) sich selbstverständlich bei der Erhebung seiner Ansprüche jenes Maß von Bescheidenheit zulegen, welches die Rücksicht auf die widerstrebenden Ansichten der Konservativen vorschreibt. Je früher dies geschieht, um so leichter wird die Erfüllung der freisinnigen Wünsche sich vollziehen.

Schlimmere Schritte hat nie ein Lakai von seinem Herrn erhalten als hier der Freisinn von den Konservativen. Je früher der Freisinn sich selbst verleugnet und aufgibt, desto eher wird er in Gnade aufgenommen werden. — Recht geschieht dieser Bettel! Und der Freisinn gehorcht. Noch kurz vor Lorenschluß hat er das allerletzte getan, um seine Laufbahn zu vollenden. Hier ist: Herr Johannes Kämpf, der mehrfache Millionär und Vorgänger Dernburgs in der Leitung der Darmstädter Bank, ist als Freisinniger zweiter Vizepräsident des Reichstags. Er saß auf dem Stuhle mit der hohen Lehne, als am 4. Mai Lebebour über die Rechtsbeugungen des Kammerer Oberrichters Meier gegenüber den Advokaten sprach. Die Rechte gab während Lebebour's Darlegungen allerlei tierische Laute von sich, die neuerdings im Reichstage Heimatsrecht erlangt haben. Das rügte der Mann auf vom Präsidentenstuhle nicht. Als aber Lebebour, den die Junkerrüpelei reizte, sagte: „Hier zeigt sich deutlich der doppelte Boden Ihrer Moral, Sie behandeln solche Sachen entweder als Lächerlichkeit oder heucheln Moral“, fiel ihm Kämpf mit einem Ordnungsruf ins Wort. Lebebour, begreiflich erregt über diese Tolpatschigkeit, rief nun: „Eher hätte ich Grund, mir das alberne Gelächter dieser Herren zu verbitten.“ Jetzt ließ der Johann auf dem Präsidentenstuhle als konservativer Hausknecht den zweiten Ordnungsruf gegen Lebebour los. Und als dieser die richtige Antwort auf den unerhörten Mißbrauch der Präsidialgewalt in den Worten fand: „Es ist bezeichnend, daß dieser Regen von Ordnungsrufen unter einem liberalen Präsidenten erfolgt“, da gab es den dritten Ordnungsruf, mit dem die Wortentziehung verbunden ist.

Da die meisten Blockritter bei dem Zwischenfalle nicht im Saale anwesend waren, sondern im Tiergarten oder sonstwo sich ergingen, wurde von der Sozialdemokratie und dem Zentrum, welche im Augenblicke die Mehrheit bilden, die Frage Kämpfs, ob er dem Redner das Wort entziehen solle, verneint. Lebebour durfte also weiterprechen und Johannes Kämpf hatte eine wohlverdiente Blamage eingeheimst. Bald darauf flog die Sitzung auf, weil die große Mehrzahl der Abgeordneten trotz der ihnen gezahlten Anwesenheitsgelder nicht anwesend waren. Gleich hernach tagte die freisinnige Fraktionsitzung. Johannes Kämpf münzte in ihr die gekränkte Erbswürst. Er habe bei der Abstimmung nicht die Mehrheit auf seiner Seite gehabt, also mangle es an Vertrauen zu ihm, er müsse deshalb das Vizepräsidium niederlegen. Keiner erwiderte ihm, daß das allerdings geschehen müsse, doch nicht in erster Linie, weil er unterlegen sei, sondern weil er durch den Mißbrauch seiner Gewalt sich als unfähig erwiesen habe. Keiner sagte das. Im Gegenteil: Dr. Wiemer und andere versicherten ihm ihr vollstes Einverständnis und gelobten ihm, für seine Wiederwahl einzutreten. J. Kämpf machte diese Komödie mit; die Amtsniederlegung war ja auch gar nicht anders gemeint; sie sollte Komödie sein. Nun hatten aber auch zwei Freisinnige, der einstige nationalsoziale Pfarrer Raumann und Neumann-Hofer, mit gegen die Wortentziehung gestimmt. Das war fatal. Widerspruch in den eigenen Reihen. Aber auch da fand sich ein Mittel. Raumann erklärte öffentlich, nur aus Versehen habe er gegen den Kämpfschen Antrag gestimmt. Und Neumann wählte bei der am 8. Mai vorgenommenen Wahl des zweiten Vize wieder seinen Kämpf. So war alles in Ordnung und Kämpf wieder zweiter Vizepräsident.

Der Freisinn in seiner Vollendung. Und Valentin sagte zu seiner Schwester Gretchen:

Ich sag' dir's im Vertrauen nur:
Bist doch nun einmal eine Hur';
So sei's auch eben recht.

Notizen und Glossen.

Die bürgerliche Presse über die Riesenaußsperrung im Berliner Baugewerbe. Daß in diesem brutalen Kampfe des Geldsacks gegen die Armut die bürgerliche Presse auf die Seite des Geldsacks tritt, die Geldsacksinteressen als die eignen verfißt, ist zu selbstverständlich, um auffällig zu erscheinen. Bemerkenswert ist nur, wie sie sich ihrer Aufgabe, die Arbeiter herabzuwürdigen, entledigt. Daß es

sich in diesem Kampfe in der Hauptsache um die Förderung von Interessen, die außerhalb der praktizierenden Kreise des Baugewerbes liegen, handelt, gibt ein Börsenkritiker der „Welt am Montag“ unumwunden zu, indem er in der Nr. 19 genannten Blattes vom 13. Mai d. J. schreibt:

„Ich will an dieser Stelle nicht untersuchen, wen die Schuld an diesen Vorgängen trifft. In einem Gewerkschaftsblatte, das sonst zu den bestredigierten Arbeiterblättern gehört, fand ich die Ansicht angedeutet, daß am letzten Ende die Schuld an dem Verhalten der Bauherren die Berliner Hypothekeninstitute trügen, die sich durch die Geldknappheit von den Belehrungsgeschäften zurückhalten müssen, und nun befürchten, daß ihnen andere die Geschäfte während ihrer zwangsweisen Zurückhaltung fortzuschoppen könnten. Deshalb etwa, so deutet das Blatt an, sei es jedenfalls im Interesse dieser Institute gelegen, die Bautätigkeit vollständig zu unterbinden. Mir erscheint die Idee, daß die Hypothekenbanken etwa aktiv eingewirkt haben sollten, etwas kühn und phantastisch. Wichtig ist allerdings, daß ein gewisser Nutzen für diese Institute daraus erwächst, daß die Bautätigkeit vollkommen lahmgelegt wird. Aber nicht nur sie haben ein Interesse daran, sondern auch diejenigen Bauherren, die fertige Häuser besitzen; denn nach der neuesten Statistik stehen in Berlin annähernd 10 000 Wohnungen leer, ein zweifellos nicht mehr gesunder Zustand, der eventuell zum Krach führen müßte, wenn in dem bisherigen Tempo weiter gebaut werden könnte. Deshalb war ja auch von vornherein der Zeitpunkt der Erneuerung der Tarifverträge für die Arbeiter ein recht ungünstiger. Einem großen Teil des Bauunternehmertums konnte die Unterbrechung der Arbeit jetzt nur recht sein. Wohnungsmarkt und Häuserwert erfahren durch die Aussperrung zweifellos eine Kräftigung.“

Unsere Leser dürften erraten, daß sich diese Ausführungen an die Adresse des „Zimmerer“ richten. Die etwas kühne und phantastische Idee, wonach „die Hypothekenbanken etwa aktiv eingewirkt haben sollten“, schenken wir dem Blatte; sie beweist nur die Richtigkeit unserer Kombination.

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, daß die „Vossische Zeitung“ in ihrer Nummer vom 11. Mai schreibt:

„Was kommen mußte, ist gekommen. Der Verband der Baugeschäfte Berlins und der Vororte hat gestern einstimmig beschlossen, am nächsten Sonnabend, den 18. Mai die Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter zu entlassen, die Arbeit einzustellen und vorläufig keine Leute anzunehmen. . . . Um bei Bauten Geld zuzusehen, läßt kein Unternehmer arbeiten. Da geht er lieber selbst einmal auf Sommerfrische und wartet ab, wie lange es die Arbeitnehmer aushalten werden. . . . Sie (die Unternehmer) werden den ihnen aufgenötigten Kampf führen, auch wenn er monatelang dauert, und sind gewiß, daß ihnen die Unterstützung weder der öffentlichen Meinung noch, wenn es not tut, anderer großer Arbeitgeberverbände und des gesamten Bürgertums nicht fehlen wird. . . . Eins kann mit Sicherheit vorausgesetzt werden: die Arbeiter werden unterliegen, wie sie neuerdings schon in einer Menge anderer großer Kämpfe, die sie mutwillig heraufbeschwohren hatten, unterlegen sind.“

Die „Deutsche Tageszeitung“ wirft am gleichen Tage — natürlich ohne Absicht — ein großes Schlaglicht auf vorstehendes Zitat, indem sie schreibt:

„Für die Taktik im Baugewerbe ist der Verlauf des großen Kampfes in der Holzindustrie, der jetzt sein Ende erreicht hat, vorbildlich gewesen. Die Aussperrung im Baugewerbe wäre nicht beschlossene, wenn in der Holzindustrie nicht inzwischen die Einigung erzielt wäre. Das Zusammenhalten der Holzindustriellen und Tischlermeister hat den Baugeschäften die Ueberzeugung verschafft, daß die Forderungen der Arbeiter am sichersten durch eine Aussperrung abgewiesen werden können.“

Na also! Nicht die Arbeiter, sondern die Ausbeuter und die „Niederreiter“ haben den Kampf mutwillig heraufbeschwohren. Die „Nationalzeitung“ versucht diesen offenen Raubzug müßter Spekulanten und politischer Reaktionäre damit zu decken, indem sie die Arbeiter am 11. Mai in dieser Weise anpöbelt:

„Völker und Volksklassen sind der Belehrung durch Worte im ganzen recht unzugänglich, sie lernen nur in der harten Schule praktischer Erfahrung, und diese Schule kostet Lehrgeld. Systematisch ist den Arbeitermassen von der sozialdemokratischen Presse das Gefühl ihrer Gottähnlichkeit beigebracht worden. Nur der Proletarier ist der wahre Mensch, alles andere ist eine Bande von Ausbeutern und Erpressern, nebst ihren Helfershelfern! Wo sich im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben der Volksgemeinschaft Schwierigkeiten geltend machten, da wurden sie kurzerhand auf die gemeine Bosheit und die unerfättliche Habgier „der Bourgeoisie“ zurückgeführt. Der Proletarier, wenn er nur zur Herrschaft gelangen könnte, würde alle Schwierigkeiten spielend lösen und Not und Sorge enggültig aus dieser Welt verbannen. Die einzige Frage, die überhaupt noch zu Zwistigkeiten führen könnte, wäre die: ob man sich, wie der Kapitalist August Bebel es einmal aussprach, an den verhassten Bourgeois „rächen“, oder ob man sie an der allgemeinen Glückseligkeit teilnehmen lassen.“

Die bürgerlichen Pressstimmen sind nun gerade kein Beweis dagegen, daß wir es in diesem brutalen Kampfe mit einer „Bande von Ausbeutern und Erpressern, nebst ihren Helfershelfern“, wozu auch die „Nationalzeitung“ gehört, zu tun haben. Am 14. Mai rechnete die „Deutsche Tageszeitung“ ihren Lesern vor, daß die ganze Geschichte nicht lange dauern könne; sie schreibt:

„Die organisierten Maurer hatten 1905 ein Vermögen von 2,7, die Zimmerer ein solches von 0,9 und die

Bauhilfsarbeiter von 0,4 Millionen, zusammen also 4 Millionen Mark. Da es sich in Berlin um etwa 50 000 eigentliche Bauarbeiter handelt, die wöchentliche Streikunterstützung aber durchschnittlich M 12 beträgt, so kostet jede Streikwoche den Organisationen M 600 000. Es würden also sechs bis sieben Wochen hinreichen, um das schöne Geld zu verpulvern.

Da verlohnt es sich wohl kaum, daß die müßigen Spekulanten und strupellosen „Niederreiter“ ihre Pfleglinge, die Bauunternehmer, „auf Sommerfrische“ schicken? Wir haben natürlich kein Interesse daran, nachzuweisen, daß sich die bürgerlichen Prekären berechnen; mögen auch deren Leser „in der harten Schule praktischer Erfahrung“ lernen, daß die sozialen Kämpfe kein einfaches finanzielles Rechenexempel sind, und sie von der bürgerlichen Presse systematisch in die Irre geführt werden. Freilich wünschten so ziemlich alle bürgerlichen Zeitungen Berlins ein unbesonnenes, blindes und rücksichtsloses Vorgehen der Arbeiter; damit fänden die müßigen Spekulanten und strupellosen „Niederreiter“ am sichersten ihre Rechnung. Darum fand man auch allenthalben den Vermerk:

„Ob die Arbeitergruppen bis zum Pfingstsonnabend warten oder ihrerseits schon in den nächsten Tagen den Streik proklamieren werden, steht noch dahin, ist aber nicht unwahrscheinlich.“

In diesem Falle hatten sich die Kalkulatoren der Ausbeuter verrechnet. Hoffentlich stimmt auch ihre übrige Rechnung nicht.

Von der bürgerlichen Presse außer Berlin wollen wir nur noch das blutrünstigste Blatt, „Hamburger Nachrichten“ genannt, zu Worte kommen lassen; dieses für anarchistische Bluttatrit schwärzende Organ nennt in seiner Nummer vom 16. Mai die brutale Aussperrung der Arbeiter: „Eine neue sozialistische Wuchtprobe“, und meint am Schlusse seines Artikels:

„Alle diese Unzulänglichkeiten und Gefahren, die mit dem Mißbrauch des Koalitionsrechts verbunden sind, müssen doch einmal ein Ende haben und schon aus diesem Grunde wird der Staat nicht umhin können, früher oder später den Ausstandsbedingungen, in der Form, die sie heute angenommen haben, ein Ende zu machen. Freilich wird er das nicht können, wenn er nicht die sozialdemokratische Organisation und Agitation gesetzlich unterbindet. Aber er wird dies eines Tages doch tun müssen; denn, vor die Notwendigkeit gestellt, entweder das wirtschaftliche Leben von Staat und Volk durch die sozialistischen Streitreiber ruinieren zu lassen, oder dagegen einzuschreiten, kann doch die Entscheidung nicht zweifelhaft sein, wenigstens nicht für einen Staat, der sich nicht selbst aufgeben und zu Gunsten der Sozialdemokratie abzugeben will.“

„Diese Unzulänglichkeiten“: Tausende von fleißigen Arbeitern, die Weib und Kinder zu ernähren haben, wollen arbeiten; ein heutigeres Unternehmertum sperrt sie in brutaler Weise aus und ein bürgerliches Blatt in der bürgerlichen Republik Hamburg fordert darob die Beseitigung des Koalitionsrechts der elend geschundenen Arbeiter! Das ist die „geistige“ Höhe in den böhmischen Wäldern der bürgerlichen Presse Deutschlands!

4. Die arbeitslosen Mitglieder werden vom 18. d. Mts. ab den Ausgesperrten bezw. Streikenden in allen Punkten gleich erachtet. Dieselben haben ihre Arbeitslosen-Kontrollkarte abzugeben und sich von dem vorgeschriebenen Datum (22. Mai) ab der Streikkontrolle zu unterziehen.

5. Die unversehrten Kameraden sind moralisch verpflichtet, so bald wie möglich das hiesige Streikgebiet zu verlassen.

6. Diejenigen Kameraden, die alsdann zu den neuen Bedingungen in Arbeit bleiben bezw. treten, sind verpflichtet, jede Woche einen Beitrag zu leisten. Die Höhe desselben bestimmt die nächste Versammlung.

7. Die Verbandsbeiträge müssen bis zum Tage der Erhebung der Unterstützung voll entrichtet sein. Rückständige Beiträge werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat an alle Arbeitgeberverbände des Baugewerbes ein Rundschreiben erlassen, das in bereits gewohnter und hinlänglich bekannter Weise die Tatsachen auf den Kopf stellt. Wie könnten die Scharfmacher mit Bezug auf die Arbeiterbewegung auch jemals die Wahrheit sagen? In dem Rundschreiben wird ausgeführt:

„Der Berliner Verband richtet nun an alle Bauarbeiterverbände und Baugewerbetreibenden in Deutschland die dringende Bitte, keine aus dem Streikgebiet kommenden, um Beschäftigung nachsuchenden Leute einzustellen oder, falls dies aus Unkenntnis der Sachlage bereits geschehen sein sollte, diese schleunigst wieder zu entlassen.“

Wir, der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, schließen uns dieser Bitte an. . . . Es wird sich empfehlen, alle Leute, die Quittungskarten der Versicherungsanstalten Berlins und der Provinz Brandenburg besitzen, als in Berlin ausgesperrte Arbeitnehmer anzusehen und von der Beschäftigung auszuschließen.“

Die Brutalität, die in diesen Sätzen zum Ausdruck kommt, fällt am schärfsten auf, wenn man berücksichtigt, welche Darstellungen die Ausbeuter in der ihnen nachstehenden bürgerlichen Presse zum besten lassen, vor allen in der „Vossischen Zeitung“, die seit jeher die Ablagerungsstelle der Scharfmacherideen war. Sie schreibt am 14. Mai:

„Die Weib und abertausende Personen im Baugewerbe, die für Weib und Kind zu sorgen haben, wollen keinen Kampf, wollen ruhig weiterarbeiten. . . . Und die Arbeitgeber sind gerüstet, sind vorbereitet, lange auszuhalten, sind berechtigt, weitreichende Unterstützung aus anderen Gewerben zu erwarten.“

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, daß ein Einigungsversuch, der in letzter Stunde unternommen wurde, scheiterte. Die Berliner Presse berichtete darüber:

„Unter dem Vorsitz des Geheimen Kommerzienrats Emil Jacob und unter Anwesenheit der stellvertretenden Präsidenten des Zentralausschusses Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine, der Herren August Meißmann (Firma Rudolph Herzog) und Kommerzienrat Mag. Hoppoltz fand am 16. Mai im Sitzungssaale des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller eine von dem Präsidium angeregte Zusammenkunft von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes statt. Von dem Verein der Bauunternehmer waren erschienen die Herren Baumeister Geßlich, Heuer, Lachmann, Schindler und Wahl, als Vertreter der Arbeiter die Herren Bömelburg, Knäuper, Kribow, Schrader, Silberschmidt und Thöns. Nach fünfstündiger Debatte machte Geheimrat Jacob den Vorschlag, den Tarifvertrag auf Grund des Schiedsspruches statt auf 3 auf 2 Jahre zu schließen mit den erhöhten Lohnsätzen, hingegen unverkürzter Arbeitszeit während der zwei Jahre.“

Da jedoch die Vertreter der Unternehmer erklärten, daß sie die Aussperrung zu verschieben nicht in der Lage seien, mußten die Verhandlungen abgebrochen werden. Das von den Geldinstituten, die den Berliner Baumaarkt finanzieren, abhängige Unternehmertum will eben nicht den Frieden, sondern einen möglichst langwierigen harten Krieg.

Die Aussperrung in Tessin kann als beendet gelten. Alle Kameraden sind in Arbeit. Der Erfolg dieses Kampfes ist eine Lohnerhöhung von 2 % pro Stunde. Ist er auch recht bescheiden, so bedeutet er doch ein Nachgeben der Unternehmer, die anfangs auch nicht einen Pfennig bewilligen wollten.

Aussperrung in Flensburg. Aus Anlaß des Maurerstreiks in Flensburg sind sämtliche Zimmerer ausgesperrt worden, weshalb Zugang strengstens fernzuhalten ist.

Kündigung und Streik in Striegau. Wir haben schon in Nr. 19 des „Zimmerer“ auf die bevorstehenden Differenzen und deren Ursachen in Striegau hingewiesen. Es ist so gekommen, wie wir vermuteten. Die Unternehmer haben rundweg jede Verhandlung abgelehnt, so daß den Kameraden, wenn sie nicht ihre Forderung preisgeben wollten, nur noch die Kündigung blieb. Diese ist am 11. Mai erfolgt. Zugang ist fernzuhalten.

Streik in Minden i. W. Um ihrer Forderung, 45 % Stundenlohn, Nachdruck zu verschaffen, haben am 11. Mai die Kameraden in Minden die Arbeit niedergelegt. Es sind 74 Mann am Streik beteiligt. Die Situation ist sehr günstig. Die bisher stattgefundenen Verhandlungen haben ein positives Ergebnis noch nicht gezeitigt, doch steht zu erwarten, daß im Laufe dieser Tage die Unternehmer sich zur Anerkennung der Forderung entschließen werden. Bis dahin ist der Zugang fernzuhalten.

Lohnbewegung in Springe (Zahlstelle Hannover). Unsere Kameraden in Springe forderten einen Stundenlohn von 45 %. Die Unternehmer weigerten sich beharrlich, diese Forderung zu bewilligen, und um die Hand zum Frieden zu bieten, gingen die Kameraden auf 43 % zurück. Aber auch jetzt noch verhielten sich die Unternehmer schroff ablehnend. Der Zufall spielte ihnen nun einen bösen Streich. In Springe wurden nämlich von einer Firma aus Hannover zwei Ringlöfen geant. Hier wurden 55 % Stundenlohn gezahlt, kein Wunder, daß die Zimmerer schleunigst ihren Meistern Valet sagten und bei der genannten Firma in Arbeit traten. Nun sind die Meister in Springe ohne Leute; ihre Bemühungen, die Firma aus Hannover zu bewegen, die Zimmerer wieder zu entlassen, haben nichts gefruchtet. Es wird also kaum etwas anderes übrig bleiben, als die Bewilligung der Forderung. Die reisenden Kameraden müssen Springe so lange meiden, bis die Differenzen geregelt sind.

Blattstreik in Königsberg. In dem Geschäft von Stablig & Deest sind Differenzen ausgebrochen, die zur Arbeits-einstellung geführt haben. Es handelte sich zunächst um die tarifmäßige Entschädigung für Arbeiten über Sand, die zu zahlen die Firma sich weigerte und die die Entlassung eines Kameraden im Gefolge hatte. Weiter verlangte die Firma, daß Überstunden gemacht würden, was aber mit dem Hinweis auf die Entlassung des Kameraden abgelehnt wurde. Als aus diesem Grunde noch vier Kameraden abgelohnt wurden, setzten alle die Arbeit ein. Das Geschäft ist gesperrt.

Der Stand der Lohnbewegung in Landsberg a. d. W. ist noch unverändert. Dem in Nr. 15 des „Zimmerer“ enthaltenen Bericht läßt sich noch hinzufügen, daß Verhandlungen noch nicht wieder stattgefunden haben. Am 10. Mai erhielten die Maurer und Zimmerer ein Schreiben vom Vorsitzenden des Arbeitgeberbundes, worin für das Jahr 1907, ab 1. Juni bis 31. März 1908, ein Pfennig Zulage oder auf drei Jahre zwei Pfennige Zulage pro Stunde geboten wurde. Da ein so minimales Angebot gar nicht angenommen werden kann, wird es voraussichtlich zu einem ernstlichen Konflikt kommen.

Zur Lohnbewegung in Segeberg. Die Unternehmer in Segeberg haben ihr Angebot (vergleiche Nr. 16 des „Zimmerer“) zurückgenommen und der Lohnkommission schriftlich mitgeteilt, daß der Lohnsatz auch weiterhin 50 % betragen solle, unter Zugrundelegung der im Jahre 1901 vereinbarten vertraglichen Bestimmungen. Bis 15. Mai wollten sie Antwort hierauf haben. Diese ist ihnen geworden in der lakonischen Erwiderung, daß von ihrem Schreiben Kenntnis genommen sei und man im übrigen die Angelegenheit als erledigt ansehe. Es liegt auf der Hand, daß die Unternehmer nichts weiteres bezweckten, als unsere Kameraden zum Streik zu provozieren, weil ihnen ein solcher sehr zu statten käme, da die Maurer schon seit vier Wochen im Streik stehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmer, nachdem ihnen dieser Plan mißlungen ist, die Aussperrung der Zimmerer beschließen werden.

Der Streik in Singen a. Hochentwiel dauert unverändert fort. Die Unternehmer geben sich alle erdenkliche Mühe, Streikbrecher zu werden, jedoch haben sie wenig Glück. Der Unternehmer Muffler hat einige Verwandte als Klausretzer, die schon vorher bei ihm arbeiteten, auch ein Wagner und ein Säger leisten Klausretzerdienste. Im Schwelke ihres Angefächts sah man kürzlich sämtliche Unternehmer beim Nichten, sie wollten zeigen, daß sie auch noch zimmern können. Aber die Lust scheint ihnen dabei halb vergangen zu sein, denn man sieht sie seitdem nicht mehr corpore, sondern in jeder muß jetzt sehen, wie er durchkommt.

Es wird nicht mehr lange dauern und der Starrsinn der Unternehmer wird gebrochen sein, wenn auch der Arbeitgeberbund für das badische Oberland seine Aufsauberungen fortsetzt. Der Grund der Weigerung eines höheren Zugeständnisses liegt darin, daß der Lohn in Singen nicht höher sein soll als in Konstanz; fürs nächste Jahr will man einen Tarif fürs ganze badische Oberland einheitlich machen mit möglichst niedrigen Löhnen, man rüstet schon zum Kampf. Unsere Kameraden des ganzen Gebiets mögen sich das merken.

Zum Streik in Gmund a. Tegernsee. Der Streik dauert nun zwei Wochen, ohne daß die Zimmermeister ihren Prozentanspruch etwas geändert haben. Ihr hartnäckiges Verhalten scheinen sie aber doch nicht recht in der Öffentlichkeit verhalten zu können, denn sie verbreiten die Mär, die Zimmerer verlangten einen Lohn von M. 5 pro Tag. Selbst der Bürgermeister und auch der Wachtmeister waren dieser falschen Auffassung. Die Forderung der Streikenden lautet auf 40 % pro Stunde, also M. 4 pro Tag. Einem der Streikenden, der ein kleines Anwesen besitzt, hat man eine Hypothek gefälligst, um ihn müde zu machen. Dies wird alles nichts nützen, die Zimmerer werden trotz alledem ihren gerechten Kampf durchführen. Es ist dies der erste Streik, der in Gmund geführt wird. Mancher Spießbürger hat sich darob arg entsetzt. Zugang ist strengstens fernzuhalten.

Differenzen in Schmiedeberg (Zahlstelle Dirschberg). Den Unternehmern in Schmiedeberg mußte das Gedächtnis aufgefrischt werden, weil sie „vergessen“ hatten, ihr im Vorjahre schriftlich gegebenes Versprechen, den Lohn ab 1. April d. J. um 3 % — von 88 auf 91 % — zu erhöhen, einzulösen. Bei einer Firma bedurfte es einer Arbeits-einstellung von dreistündiger Dauer, bei den anderen genügte eine mündliche Rücksprache. Der Unternehmer H. Gemig, derselbe, bei dem erst die Arbeit eingestellt werden mußte, ist über dieses Vorgehen mächtig verärgert; er geht jetzt mit Rachegeanken um und versucht, die Kameraden zum Austritt aus dem Verbands zu bewegen. Das lehnten diese natürlich ab, weil sie wissen, daß falls sie dem Verlangen ihres Meisters folgen würden, eine Lohnreduzierung wohl nicht sehr lange auf sich warten lassen dürfte.

Forderungen und Stellungnahme der Unternehmer dazu in Karlsruhe. Die Karlsruher Unternehmer sind in ihrer Existenz bedroht. Sie müssen zu Grunde gehen, wenn sie den Forderungen der Zimmerer Rechnung tragen. Und sie meinen es doch so gut mit ihren Gefellen; lebighat, um diese beschäftigen zu können, haben sie Arbeiten übernommen, auf den Profit haben sie schon längst verzichtet. So und ähnlich klingt es aus dem Antwortschreiben der Unternehmer, das einer Versammlung unserer Kameraden am 6. Mai zur Kenntnis gegeben wurde. Leider aber wollten letztere diese „Gründe“ durchaus nicht anerkennen, sie waren vielmehr der Ansicht, daß das Baugeschäft in Karlsruhe sehr wohl eine Aufbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse vertragen könne, ohne daß auch nur ein Unternehmer deswegen das Handwerk an den Nagel hängen müsse. Sie haben deshalb auch beschlossen, eine Antwort auf das Schreiben nicht zu erteilen, sondern abwartende Stellung einzunehmen.

Die Firma Stephan aus Düsseldorf, die in Karlsruhe einen Kasernenbau aufführt, hat nach eintägigem Streik die Forderungen bewilligt und den Tarif anerkannt. Was dieser Firma möglich ist, sollte den Karlsruher Unternehmern nicht unmöglich sein, wenn nur der gute Wille vorhanden wäre. Daran mangelt es jedoch, wie schon daraus hervorgeht, daß es noch unter ihnen Leute gibt, die selbst die Bestimmungen des alten Tarifes fortgesetzt umgehen. Es ist bezeichnend, daß das gerade von Personen geschieht, die lange Zeit hindurch in der Arbeiterbewegung etwas gelten wollten, wie der Unternehmer



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Die Herstellung des Protokolls der 17. Generalversammlung muß nunmehr erfolgen. Zahlstellen und Einzelmitgliedschaften, welche bisher Protokolle noch nicht bestellt haben, werden ersucht, das nun sofort nachzuholen. Der Preis des Exemplars ist broschiert 10 A, gebunden 80 A.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Statuts wurden folgende Mitglieder aus dem Verbands ausgeschlossen: in Hof Hofmann (Verb.-Nr. 065 552) und Fikmann (065 528); in Verden Bodmann (069 985), Lührs (056 853) und Wasmann (85 744); in Seehausen, Fr. Wanzleben, Zimmermann (066 654), Brünning (09 824) und Volkmar (066 652); in Berlin Dietrich (093 027) und Kiesel (98 476); in Forst i. d. L. Schmitz (034 834).

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Zu der großen Aussperrung in Berlin haben unsere Kameraden in ihren Bezirksversammlungen Stellung genommen. In der Zahlstellenversammlung am 16. Mai sind dann die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Bei den Unternehmern, welche sich an der Aussperrung nicht beteiligen, wird so lange weiter gearbeitet, bis eine später stattfindende Versammlung andere Beschlüsse faßt.

2. Sperren Unternehmer nur teilweise aus, so haben die nicht ausgesperrten Kameraden bei diesen Unternehmern sofort die Arbeit einzustellen. Das letztere trifft auch zu auf die Postengesellen, die bekanntlich nach dem Beschluß des Verbandes der Baugeschäfte nicht ausgesperrt werden sollen.

3. Alle von der Aussperrung betroffenen Mitglieder des Zentralverbandes der Zimmerer haben sich am Mittwoch, den 22. Mai, Vormittags von 9—12 Uhr, in ihren Bezirkslokalen zur ersten Kontrolle zu melden.

Wegner. Ihm hätte man es am wenigsten zugetraut, daß er einen Zimmerer, der den tarifmäßigen Ausschlag für Arbeiten über Band forderte, entlassen würde. Aber auch seine Bäume werden nicht in den Himmel wachsen, dafür werden die Karlsrühler Kameraden schon sorgen.

Forderungen in Mülhausen i. E. In eine Lohnbewegung eingetreten sind unsere Kameraden in Mülhausen; sie fordern zehnstündige Arbeitszeit und einen Minimallohn von 50 $\%$ pro Stunde. Am 18. Mai ist die Forderung den Unternehmern zugestellt worden mit dem Ersuchen um Rückäußerung bis 18. Mai. Ueber die Stellungnahme der Unternehmer verlautet noch nichts.

Forderungen in Ohlau i. Schl. Die Kameraden in Ohlau stehen in der Lohnbewegung; sie fordern einen Minimallohn von 38 $\%$ pro Stunde. Unter Hinweis auf die ungünstige Konjunktur lehnten die Unternehmer die Forderung ab. Auf nochmaliges Ansuchen erklärten sie sich bereit, einen Stundenlohn von 35 $\%$ zu zahlen, und zwar auf drei Jahre. Zu diesem Angebot wird demnächst eine Versammlung unserer Kameraden Stellung nehmen.

Vereinbarungen in Mewe und Streif in Preuß. Stargard (Zahlstelle Danzig). Die Verhandlungen in Mewe haben zum Abschluß eines Vertrages geführt, der elfstündige Arbeitszeit und 40 $\%$ Stundenlohn festsetzt. Dagegen sind die Verhandlungen in Pr.-Stargard an der Frage der Entschädigung für Arbeiten über Land gescheitert, weshalb die Kameraden in den Streif getreten sind. Zwei Unternehmer haben die Forderungen bereits anerkannt. Bezug ist fernzuhalten.

Verhandlungen in Elbing. Nachdem schon im Januar d. J. die Kündigungs des bestehenden Tarifes erfolgt war, wurde Anfang Februar den Unternehmern die Forderung unserer Kameraden unterbreitet, die im wesentlichen eine Erhöhung des Lohnes von 37 auf 43 $\%$ bedeutete. Die Unternehmer teilten als Antwort hierauf mit, daß sie geneigt seien, einen dreijährigen Vertrag einzugehen unter Festsetzung eines Mindest- und Höchstlohnens. Ihre Vorschläge bewegten sich auf folgender Grundlage: Für 1907 Mindestlohn 39 $\%$, Höchstlohn 42 $\%$, für 1908 und 1909 Mindestlohn 40 $\%$, Höchstlohn 43 $\%$. Ferner wünschten sie noch einige unwesentliche Änderungen der vertraglichen Bestimmungen. Am 23. April fand eine Verhandlung statt, die erste, die von Organisation zu Organisation geführt wurde. Die Unternehmer beharrten zunächst auf ihrem Vorschlag, ließen aber schließlich unter Festhaltung an den Mindestsätzen die Sätze für den Höchstlohn fallen. Der Vertrag sollte bis 31. März 1910 Gültigkeit haben. Dieses Angebot wurde, wie nicht anders zu erwarten stand, von einer Versammlung unserer Kameraden am 24. April einstimmig abgelehnt. Am 3. Mai fand erneut eine Verhandlung statt, in der nach eingehender Diskussion folgendes Angebot von den Unternehmern gemacht wurde: Für 1907 40 $\%$, für 1908 42 $\%$ und für 1909 45 $\%$ pro Stunde. Dieser Vorschlag ist einer Versammlung unserer Kameraden am 7. Mai unterbreitet worden. Ob sie ihre Zustimmung dazu gegeben hat, konnten wir bislang noch nicht erfahren.

Die Lohnbewegung in Münster (Colmar i. E.) ist nun soweit gediehen, daß ein Unternehmer sich schriftlich zur Anerkennung des Tarifes verpflichtet hat. Die Arbeitszeit beträgt danach 10 $\frac{1}{2}$ (bisher 11) Stunden; der Lohn erhöht sich von 34 bis 35 auf 40 $\%$ Minimallohn. Zwei Firmen haben die Forderungen noch nicht bewilligt.

Verhandlungen in Gera. Ueber die Forderungen in Gera haben wir in Nr. 15 des „Zimmerer“ berichtet. Die Verhandlungen, die dieserhalb stattgefunden haben, wollten zu einer Einigung durchaus nicht führen. Die Maurer traten in den Ausstand, was die Unternehmer schließlich veranlaßte, das Gewerbergericht als Einigungsamt anzurufen. Dieses hat folgenden Schiedspruch gefällt, zu dem sich bis 22. Mai beide Parteien zu erklären haben. Der Lohn für Maurer und Zimmerer beträgt vom 18. Mai 1907 bis 1. April 1908 45 $\%$, dann bis 1. April 1909 46 und bis 1. April 1910 47 $\%$. Unsere Kameraden haben am 17. Mai zu dem Schiedspruch Stellung genommen. Soweit wir unterrichtet, haben sie ihre Zustimmung gegeben.

Zu den Vereinbarungen in Friedrichsort (vergleiche Nr. 20 des „Zimmerer“) wird uns noch mitgeteilt, daß eine Abmachung getroffen ist, wonach der Lohn in Friedrichsort in der Folge dem in Kiel üblichen Lohns angepaßt ist. Erhöht sich also in Kiel der Lohn, dann steigt er in gleichem Maße auch in Friedrichsort. Daraus ergibt sich, daß in Zukunft die Kameraden in Friedrichsort den Lohn- und Organisationsverhältnissen in Kiel reges Interesse entgegenzubringen haben.

Streit-Ende in Friedland i. M. Der Streit in Friedland ist zu Gunsten unserer Kameraden beigelegt. Der Lohn beträgt fortan in der Stadt 40 $\%$, für Arbeiten über Land, wo nicht die Kost gewährt wird, 42 $\%$ pro Stunde; auch gilt für letztere die zehnstündige Arbeitszeit. Die Abmachungen gelten für das Jahr 1907.

Die Lohnbewegung in Garstedt hat mit der Bewilligung der Forderung auf Erhöhung des Lohnes von 65 auf 70 $\%$ pro Stunde ihr Ende gefunden. Dazu bedurfte es allerdings einiger Platzfreis. Die Nebenforderungen werden vorwiegend noch zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen den beiden Parteien gemacht.

Vereinbarungen in Haderleben. Unsere Kameraden in Haderleben, die neunzehnstündige Arbeitszeit und 53 $\%$ Lohn forderten, haben sich nach wiederholten Verhandlungen mit den Unternehmern dahin verständigt, daß sie von der geforderten Arbeitszeitverkürzung einstweilen Abstand nehmen. Der Lohn steigt sofort von 48 auf 51 $\%$ und für 1908 und 1909 auf 53 $\%$ pro Stunde.

Die Lohnbewegung in Duxum hat nach einigen Hindernissen ihr Ende gefunden. Maurer und Zimmerer hatten sich bereit erklärt, einen zweijährigen Vertrag einzugehen auf Grundlage eines Stundenlohnes von 50 $\%$ gegen bisher 45 $\%$. Den Bauarbeitern waren 40 $\%$ geboten. Sie erklärten sich damit

nicht einverstanden, sondern traten in den Ausstand. Auch die Maurer und Zimmerer beschloßen, zu Gunsten der Bauarbeiter die Arbeit einzustellen, was auch geschah. Nach einigen Tagen kam eine Vereinbarung zu stande, indem die Unternehmer zugabten, ab 1. Oktober den Bauarbeitern 42 $\%$ pro Stunde zu zahlen.

Vereinbarungen in Ueterfen. Mit einem günstigen Erfolge hat die diesjährige Lohnbewegung in Ueterfen abgeschlossen. Die Arbeitszeit ist von 10 auf 9 $\frac{1}{2}$ Stunden verkürzt worden; der Lohn steigt sofort von 50 $\%$ auf 55 $\%$, für 1909 auf 58 $\%$ und 1910 auf 60 $\%$ pro Stunde.

Lohnaufbesserung in Glückstadt. Zu der Notiz in Nr. 19 des „Zimmerer“ unter vorstehender Stichmarke wird uns durch den Gauvorstand mitgeteilt, daß, nachdem die Lohn-erhöhung eingetreten ist, in Borsfleth nicht 50, sondern 53 $\%$ pro Stunde gezahlt wird, 2 $\%$ weniger als in Glückstadt.

Zu den Lohnbewegungen im Gau V. In P a u e n kam es zum Tarifabschluß auf zwei Jahre. Der Lohn erhöht sich durchweg um 5 $\%$ pro Stunde, und zwar für jedes Jahr. Demnach beträgt der Stundenlohn für 1907 50 $\%$, bei Arbeiten nach außerhalb 55 $\%$; für 1908 55 bzw. 60 $\%$. Für 1907 bleibt es bei der zehnstündigen Arbeitszeit, 1908 tritt die neunzehnstündige Arbeitszeit in Kraft.

Die Kameraden in F r e i e n w a l d e haben gleichfalls einen zweijährigen Vertrag abgeschlossen. Erreicht wurde eine Lohn-erhöhung pro Stunde von 3 $\%$ für dieses und 2 $\%$ für nächstes Jahr.

In D u c k o w ist ein dreijähriger Vertrag abgeschlossen worden. Der Lohn beträgt für 1907 pro Stunde 47 $\%$, für 1908 49 $\%$ und für 1909 50 $\%$. Gefordert wurde eine Lohn-erhöhung von 45 auf 48 $\%$.

Für O d e r b e r g i. d. M. wurde ein mündliches Abkommen vereinbart. Der Lohn steigt von 40 auf 43 $\%$ pro Stunde bei zehnstündiger Arbeitszeit.

Auch in P o t s d a m kam es zu Vereinbarungen, die bis zum 31. März 1909 gelten sollen. Bis 31. März 1908 beträgt der Stundenlohn 63 $\%$ und von da ab 65 $\%$. Die Mehrbezahlung für Ueberstunden, Wasser-, Karbolneumarbeiten usw. wurde von 12 auf 15 $\%$ erhöht.

In W a n n f e e ist gleichfalls die Verlängerung des Vertrages auf zwei Jahre zu stande gekommen. Der Lohn steigt der Forderung gemäß von 65 auf 70 $\%$ pro Stunde.

Im Z ä c k e r i e r Lohngebiet wurde zum ersten Male ein Vertrag auf ein Jahr abgeschlossen. Der Lohn erhöht sich von 30 auf 35 $\%$ pro Stunde. Dieses wurde bei dem einen Geschäft durch einen zweijährigen Streit erreicht. Ein zweites bewilligte gleich und zwei andere haben augenblicklich keine Arbeit, kommen also nicht in Betracht.

In V e r n a u kam es auch zur Verständigung, und zwar wurde der Vertrag auf zwei Jahre abgeschlossen, mit Lohn-erhöhungen von 50 auf 55 $\%$ für den ersten Distrikt, von 52 auf 57 $\%$ für den zweiten Distrikt, von 57 auf 60 $\%$ für den dritten Distrikt und 62 $\%$ für einen neuen vierten Distrikt. Vom 1. April 1908 ab werden diese Lohnsätze um 3 $\%$ pro Stunde erhöht. Für dieses Jahr bleibt die 9 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit, für 1908 ist die neunzehnstündige festgesetzt.

Vereinbarungen in Kirchheim Teck. Der Streit in Kirchheim hat nach 14tägiger Dauer mit dem Abschluß eines korporativen Arbeitsvertrages sein Ende erreicht. Der Stundenlohn wird für 1907 von 38 $\%$ auf 40 $\%$ erhöht, für 1908 beträgt derselbe 42 $\%$ und für 1909 43 $\%$. Ferner sind Zuschläge vorgesehen, und zwar für Ueberstunden 25 pSt., Nacharbeit 50 pSt. und Sonntagsarbeit 100 pSt.

Die Lohnbewegung in Rombach (Zahlstelle Meß) hat einen günstigen Verlauf genommen. Sämtliche Kameraden arbeiten zu den geforderten Bedingungen. Zwei Geschäfte sind noch gesperrt, doch dürften auch diese bald zur Einsicht kommen. Es empfiehlt sich, den Bezug noch einige Zeit fernzuhalten.

Die Lohnbewegung in Schweningen hat durch folgenden Vergleich ihren Abschluß gefunden: Der Minimallohn wird um 1 $\%$, also auf 43 $\%$ erhöht; die vierzehntägige Kündigungsfrist wird auf eine achtstägige reduziert. Im übrigen bleibt der Wortlaut des alten Tarifes bis auf weiteres bestehen.

Die diesjährige Lohnbewegung in Zeitz ist beendet. Am 7. Mai haben Verhandlungen stattgefunden. Der Lohn ist auf 45 $\%$ pro Stunde festgesetzt. Für Junggesellen werden 30 bis 35 $\%$, im zweiten Gesellenjahre 38 bis 40 $\%$ und für Invalide und Altersschwache nicht unter 43 $\%$ gezahlt. Eine Versammlung am 13. Mai stimmte dem Angebot zu.

A b r e c h n u n g
über den Streit der Zimmerer in Kirchheim u. T.
vom 1. Mai bis 16. Mai 1907.

E i n n a h m e.

Aus der Zentralkasse	M. 319,60
„ „ Lokalkasse	„ 35,30
Summa	M. 354,90

A u s g a b e.

Streikunterstützungen	M. 330,25
Reiseunterstützungen	„ 18,—
Flugblätter usw.	„ 1,20
Porto und Schreibmaterial	„ —,89
Sonstiges	„ 4,56
Summa	M. 354,90

Die Richtigkeit beglaubigen:
E. O s w a l d. J. a. S c h ä f e r. C. h. r. T r e h z.

Berichte aus den Zahlstellen.

Emmendingen. Am 11. Mai tagte in der „Simmerhalle“ unsere regelmäßige Mitglieder-Versammlung, in der zunächst eine Aussprache stattfand über unseren neuen Lohn-tarif, der von einigen Meistern noch nicht unterzeichnet und von einem anderen, der ihn bereits anerkannt hatte, wieder durchbrochen ist, indem er das Kost- und Logiswesen, dessen Abschaffung mit unendlicher Mühe gelungen war, wieder eingeführt hatte. Bedauert wurde, daß zugereiste Kameraden ohne Rücksichtnahme auf die Interessen der Zahlstelle bei dem Betreffenden Arbeit

genommen haben. Allen Anwesenden wurde dringend ans Herz gelegt, den Organisationsbeschlüssen mehr Nachachtung zu verschaffen. Drei Kameraden ließen sich aufnehmen. Von dem Kassierer wurde noch der Bericht über unsere Generalversammlung verlesen und erläutert. Mit dem Wunsche, daß die Beteiligung eine bessere werden möge, wurde die Versammlung geschlossen.

Flensburg. Die am 1. Mai stattgefundenen Monats-versammlung der Zimmerer Flensburgs beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Bericht von der Generalversammlung in Köln und mit der Bedeutung des 1. Mai. Zuvor wurde die Abrechnung vom ersten Quartal verlesen. Die Einnahme betrug M. 571,83, die Ausgabe M. 546,68, so daß ein Kassenbestand von M. 25,15 verblieb. Mitglieder waren am Schluß des Quartals 75 vorhanden. Ferner wurde der Kartellbericht bekannt gegeben, danach beträgt der Kassenbestand vom Gewerkschaftshaus M. 32 156. Im weiteren wurde beschlossen, Sammellisten auszugeben für die Hafenarbeiter, falls sich die Notwendigkeit hierzu herausstelle. Unser Versammlungstag wurde verlegt auf den ersten Montag im Monat, wenn derselbe auf einen Feiertag fällt, auf den zweiten Montag.

Die am 15. Mai tagende Extra-Mitglieder-Versammlung der Zimmerer Flensburgs nahm Stellung zu der durch die Unternehmer erfolgten Aussperrung. Nachdem der Vorsitzende der Versammlung klarlegte, welche Gründe die Meister zur Aussperrung veranlaßt hätten, nahm Kamerad Eck-Hamburg das Wort, um die gegenwärtige Situation zu beleuchten. Er empfahl, die Aussperrung ruhig hinzunehmen und von weiteren Maßnahmen vorläufig abzusehen. Die Versammlung stimmte dem zu. Das Aussperrungsbüreau besteht aus dem Vorstande und dem Gesellen-ausschuß. Mit der Mahnung an die jüngeren Kameraden, so schnell wie möglich den Ort zu verlassen, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Frankfurt a. d. O. Unsere Mitglieder-Versammlung am 7. Mai war sehr gut besucht. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten wurde von den Mitgliedern, die den ersten Mai gefeiert haben, Beschwerde geführt, daß ihnen vom Kassierer weder eine Marke noch ein Stempel verabfolgt sei. Mit der Kontrolle der Banten wurde Kamerad Scheele beauftragt, dem eine Entschädigung von M. 6 pro Tag zugesprochen wurde. Sodann berichtete der Kassierer über kassengeschäftliche Angelegenheiten. Von einigen Mitgliedern wurde montiert, daß Kamerad L. seinen Verpflichtungen gegen die Zahlstelle bisher noch nicht nachgekommen sei. Ferner wurde Nachfrage gehalten nach dem Aufenthalt des Kameraden Zieg-Berlin, der ebenfalls noch Verpflichtungen gegen die hiesige Zahlstelle hat. Schließlich wurde noch über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse diskutiert und eine Lohnkommission gewählt, die mit den Unternehmern in Verhandlungen treten soll. Nach einer kurzen Ansprache des Kameraden Geißler trat Schluß der Versammlung ein.

Lufenwalde. Hier tagte am 5. Mai eine Mitglieder-versammlung, die von nur 31 Kameraden besucht war. Kamerad Neumann erstattete Bericht von der Generalversammlung. Hieran wurde die Wahl eines Mitgliedes zum Gesellen-ausschuß vorgenommen. Auf Antrag wurde beschlossen, dieses Jahr wieder ein Waldbergnügen abzuhalten; die Vorbereitungen dazu wurden dem Vergnügungskomitee überlassen. Einem Antrage von zwei inaktiven Mitgliedern, sie wieder als vollberechtigte Mitglieder aufzunehmen, wurde entsprochen. Nachdem noch einige örtliche Angelegenheiten erledigt waren und der Vorsitzende zu regerer Beteiligung an den Versammlungen aufgefordert hatte, erfolgte Schluß der Versammlung.

Neumarkt i. Schl. Am 5. Mai fand hier eine Mitglieder-versammlung statt, die ziemlich gut besucht war. Als Referent war Kamerad Goldschmidt aus Breslau erschienen. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde die Lohnfrage von Walsch und Blumerode besprochen, und da dort die tarifmäßigen Löhne nicht gezahlt werden, wurde beschlossen, mit den Unternehmern zu unterhandeln. Wenn nicht vom 13. Mai ab der tarifmäßige Lohn von 35 $\%$ pro Stunde gezahlt wird, soll sofort die Arbeit niedergelegt werden. Ferner wurden Vorbereitungen zu unserem Stiftungsfeste getroffen, das am 15. Juni stattfinden soll. Im dritten Punkt der Tagesordnung wurden verschiedene Angelegenheiten der Zahlstelle geregelt und darauf die Versammlung geschlossen.

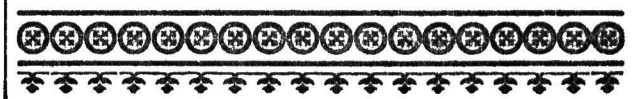
Nordhausen. Am 8. Mai fand unsere Mitglieder-versammlung statt, die gut besucht war. Der Vorsitzende des Brauereiarbeiterverbandes in Nordhausen brachte in längerer Ausführungen den Anwesenden die ablehnende Haltung der Direktion der Pfelder Talbrauerei gegenüber den Forderungen der Brauereiarbeiter zur Kenntnis und bat, den letzteren Solidarität zu bezeugen insofern, daß man aus dem Verhalten der genannten Brauerei die richtigen Schlüsse ziehe. Es wurde sodann eine viergliedrige Agitationskommission gewählt und im Anschluß hieran der Bericht des Kartelldelegierten entgegen-genommen. Den Schluß bildete die Ergänzungswahl zum Vorstande.

Ruhrort. Am 21. April fand im Lokal des Herrn Sondermann (Saar), Kaiserstraße, eine öffentliche Zimmerer-versammlung statt. Kamerad Krenner = Frankfurt hielt einen mit Beifall aufgenommenen Vortrag über: „Der Einfluß unseres Verbandes auf die beruflich-wirtschaftliche Lage der Zimmerer“. In trefflicher Weise entledigte Redner sich seiner Aufgabe, am Schluß die Anwesenden zur regen Agitation auffordernd, damit unsere Organisation in den Stand gesetzt werde, allen Anforderungen, die in Zukunft an sie gestellt würden, zu entsprechen. Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Referats. Alle Redner versprachen, nach Kräften für die Ausbreitung und Festigung der Organisation einzutreten.

Sterbetafel.

Dresden und Umgegend. Am 7. April verstarb der Kamerad R i c h a r d U n g e im Alter von 34 Jahren; am 5. Mai der Kamerad J o s e f D u z, ebenfalls 34 Jahre alt, und am 17. Mai der Kamerad E r n s t S e i f e r t im Heidenau im 23. Lebensjahre.

Landshut. Am 29. April verstarb das Mitglied G e o r g F o r s t e r, 41 Jahre alt.



Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. In einem Neubau am Bullenhufer Damm in Hamburg war der 27 Jahre alte Zimmerer Körber mit dem Aufwinden von Balken beschäftigt. Die Schlinge löste sich, ein Balken stürzte herab, traf Körber und zertrümmerte ihm den Schädel, so daß der Tod sofort eintrat. — In der Tiffandstraße in Hamburg war ein Zimmerer mit dem Ausbessern des Pappdaches eines Stallgebäudes beschäftigt. Er stürzte ab, fiel auf eine unten stehende Schiebkarre und wurde schwer verletzt in ein Krankenhaus geschafft. Der Arzt konstatierte mehrere Rippenbrüche und schwere Kopfverletzungen. — An einem Neubau in Seim stürzte ein Handlanger aus dem Fenster, brach das Genick und war sofort tot. — An einem Hotelneubau an der Königsgräberstraße in Berlin wurden Mauersteine mittels Lastaufzuges befördert. Infolge schiefer Ladung sauste ein Quantum Steine herunter, traf den unten beschäftigten Arbeiter Klein aus Charlottenburg, der dann schwer verletzt in ein Krankenhaus geschafft wurde.

Die „Baukunst“ vor Gericht. Weil er sich gegen die anerkannten Regeln der Baukunst vergangen hat, wurde der Zimmermeister und Architekt Christian Schüler aus Gamsen-Gifhorn von der Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Hildesheim zu M 100 Geldstrafe verurteilt. Er hatte bei dem Bau des Wohnhauses des Oekonomierats Rothbarth in Dagebück das Dach so mangelhaft konstruiert, daß nach sachverständigem Urteil ein Sturm das Gebäude abgedeckt haben würde; ferner hat er Balken tragende Mauern statt auf einen Stein nur auf einen halben Stein mauern lassen. Diesen letzten Fehler hat er auch bei dem Bau des Wohnhauses des Bädermeisters Crull in Gifhorn gemacht, hierbei aber auch die eisernen Träger ungenügend unterstüzt und die Betondecken schlecht hergestellt, sowie die Mauern im Hausinnern mit den Außenwänden nicht verbunden. In Gifhorn und Umgegend ist die Bauaufsicht bisher sehr lag gehandhabt worden; es soll die Abnahme der Neubauten z. B. teilweise von dem Gendarm und einem Schornsteinfeger vorgenommen worden sein.

Ein moderner Bauunternehmer. Betrügerischer Bankrott, Meineid und Untreue bildeten den Gegenstand einer Verhandlung vor dem Schwurgericht zu Leipzig gegen den aus Gernstedt gebürtigen Zimmermeister und Bauunternehmer Karl Friedrich Andreas Pieper. Seine Tätigkeit als Bauunternehmer begann im Jahre 1894. Vor dieser Zeit war Pieper Zimmermeister. Im vorigen Jahre wurden zwei seiner Grundstücke in der Straßburger- und in der Kaiser Friedrichstraße in Leipzig-Gohlis zwangsweise versteigert. Die Anklage legte Pieper zur Last, als Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hatte, Vermögensstücke beiseite geschafft und erdichtete Rechtsgeschäfte gemacht zu haben, um seine Gläubiger zu benachteiligen. Er hatte nach dem Eröffnungsbeschlusse einen Kaufvertrag, nach welchem er ein Piano, ein Sofa, ein Vertikow, einen Spiegel, einen Kleiderschrank, eine Ladeneinrichtung u. v. a. im Gesamtwerte von M 800 an die Handarbeiterchefrau Jentsch in L.-Lindenau abgetreten haben sollte, ausgefertigt und die Frau Jentsch veranlaßt, auf Grund dieses angeblich am 24. Mai 1904 abgeschlossenen Vertrages gegen verschiedene bei ihm vorgenommene Pfändungen Einspruch zu erheben. Tatsächlich ist denn auch durch diese Manipulation des Angeklagten in mehreren Fällen die Freigabe der Pfändungsobjekte erfolgt, da die Jentsch die Gegenstände auf Verreiben Piepers als ihr Eigentum reklamierte. Weiter soll der Angeklagte am 11. August und 7. November 1906 vor dem Amtsgericht zu Leipzig bei jedesmaliger Leistung des Offenbarungseides insofern einen Meineid geleistet haben, als er den Besitz einer Kopierpresse, mehrerer Tische und Stühle, eines Leipziger Adreßbuches und einer Partie Bücher in dem von ihm als vollständig und richtig beschworenen Vermögensverzeichnis wissenschaftlich verschwiegen. Endlich ist Pieper noch angeklagt, sich dadurch der Untreue schuldig gemacht zu haben, daß er als Bevollmächtigter des Hausbesitzers Milker in Stötteritz unter Mißbrauch einer ihm erteilten Vollmacht am 19. Oktober vorigen Jahres auf das Grundstück Milkers für seinen 24jährigen Sohn eine Sicherheitshypothek von M 5000 eintragen ließ. Der Angeklagte bekannte sich nicht schuldig. Bezüglich der erdichteten Forderung der Frau Jentsch führte Pieper an, die Frau Jentsch habe ihm seit dem Jahre 1903 die Wirtshaft geführt. Da niemals zwischen ihm und der Jentsch abgerechnet worden sei, habe er den Kaufvertrag mit ihr abgeschlossen. Damals sei er der Jentsch etwa M 200 bis M 300 schuldig gewesen. Der Kaufvertrag sei zwar erst im Jahre 1905 abgeschlossen, aber auf den 24. Mai 1904 zurückdatiert worden. Auf Vorhalt des Vorsitzenden mußte der Angeklagte zugeben, daß er bereits im Jahre 1905 wiederholt gepfändet worden sei. Es wurden zunächst eine Reihe Pfändungsprotokolle vorgetragen, aus denen hervorging, daß Pieper sich schon seit dem Jahre 1904 beständig in Zahlungsschwierigkeiten befunden hat. — Die Zeugin Frau Jentsch, die bei fast allen bei dem Angeklagten Pieper vorgenommenen Pfändungen zugegen gewesen ist, hatte die ersten Pfändungen ruhig geschehen lassen. Erst nachdem der auf ein Jahr zurückdatierte Kaufvertrag angefertigt worden war, machte Frau Jentsch von ihrem angeblichen Recht Gebrauch. Sie widersprach von dieser Zeit an regelmäßig den Pfändungen, so daß der Vollstreckungsbeamte, dem der Verkaufsvertrag vorgelegt wurde, nichts ausrichten konnte. Der Angeklagte Pieper ist in neun Monaten nicht weniger als 38 Mal erfolglos ausgepfändet worden. Bezüglich der beiden ihm weiter schuldgehabenen Meineide erklärte der Angeklagte, er habe geglaubt, daß er die betreffenden Möbelstücke, die Bücher und die anderen Gegenstände nicht mit habe anführen brauchen, da er sämtliche Sachen seinem Sohne Erich bereits geschenkt gehabt habe, als er die Offenbarungseide hätte leisten müssen. Sein Sohn habe bei ihm auf dem Bau gearbeitet und er habe ihm, weil er ihm keinen Lohn gezahlt habe, die erwähnten Sachen schenkungsweise überlassen. Auch wegen des ihm beigegebenen Vergebens der Untreue machte Pieper verschiedene Ausreden und suchte den Beweis zu erbringen, daß er wohl berechtigt gewesen sei, die Hypothek in Höhe

von M 5000 auf seinen Sohn eintragen zu lassen. Er habe mit dem Hausbesitzer M. in Stötteritz zusammen bauen wollen und habe für dieses Grundstück auch nach und nach über M 2000 aufgewendet. Weiter habe er sich noch einem Ziegeleibesitzer und einem Holzhändler gegenüber, die für den Stötteritzer Bau Materialien geliefert hätten, zur Zahlung verpflichtet. Da er die Vollmacht M.s in den Händen gehabt hätte, habe er diesen gar nicht erst gefragt, ob er die Hypothek, die er zur Hälfte den beiden angeführten Lieferanten abgetreten habe, eintragen lassen könne. Die Aussage der Zeugen Gebrüder M. gingen auseinander; während der eine Bruder behauptete, er habe M 2000 zu dem Bau gegeben, erklärte der andere, daß dies nicht der Fall sei. Das Gericht vereidigte den letzten Zeugen jedoch nicht. Der Staatsanwalt hielt in seinem Plaidoyer die Anklage in allen ihren Punkten aufrecht. Betreffs des betrügerischen Bankrotts hat der Vertreter der Anklage die Geschworenen, dem Angeklagten Pieper mildernde Umstände zu versagen. Der Verteidiger des Angeklagten legte in eingehender Begründung dar, daß weder betrügerischer Bankrott noch Meineid vorliege. Der Angeklagte könne sogar nicht einmal wegen fahrlässigen Falschweides bestraft werden. Was schließlich das Vergehen der Untreue betreffe, so hätte die Beweisnahme hierfür keinen genügenden Anhalt gegeben. Nach alledem bitte er, den Angeklagten freizusprechen. Die Geschworenen fällten ihren Wahrspruch auch im Sinne des Antrags der Verteidigung. Der Gerichtshof gelangte infolgedessen zu einem freisprechenden Urteil und ordnete die sofortige Haftentlassung des Angeklagten an.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Ein neuer Versuch, das Koalitionsrecht der Arbeiter durch Gerichtsbeschluss aufzuheben. Unter dieser Stichmarke teilen wir bereits in Nr. 8 Seite 47 eine einstweilige Verfügung der Zivilkammer VII des Landgerichts Hamburg mit, die sich gegen unsere Zahlstelle am gleichen Orte richtete. Nunmehr liegt ein Erkenntnis genannten Gerichts vor, das wir nachstehend im Wortlaut abdrucken. Einige Bemerkungen dazu behalten wir uns vor. Das Erkenntnis lautet:

Landgericht Hamburg.

In Sachen des Zimmermeisters und Bauunternehmers E. Schulze, Hamburg, Lärpenbeckstraße 55, Klägers, Antragstellers, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Wachsmuth, Horwitz und Burckard, gegen den Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Hamburg und Umgegend, vertreten durch den Vorsitzenden August Lehmann, Hamburg, Felsenbinderhof 57/66, 2. St., Beklagten, Antragträger, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Cohen und Bliß, wegen Widerspruchs gegen eine einstweilige Verfügung und wegen Aufhebung einer Arbeitsperre, erkennt die Zivilkammer VII des Landgerichts Hamburg, unter Mitwirkung folgender Richter: 1. des Landgerichtsdirektors Dr. Niede, 2. des Landrichters Dr. Michaelles, 3. des Landrichters Dr. Ehlers, für Recht:

- 1. Der Widerspruch des Antragträgers, Beklagten, gegen die einstweilige Verfügung dieses Gerichts vom 1. Februar 1907 wird als unbegründet zurückgewiesen und die einstweilige Verfügung bestätigt.
2. Der beklagte Verband wird verurteilt, die über die klägerischen Bauten Ecke Regelhof- und Friedstraße verhängte Arbeitsperre aufzuheben und diese Aufhebung durch Einrückung einer dahingehenden Annonce in die nach Erlaß des Urteils nächste Nummer des „Hamburger Echo“ durch seinen Vorstand in der gleichen Weise bekannt zu machen, wie die Verhängung der Sperre in Anlage 1 der Klage.

Der beklagte Verband hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, einschließlich der durch das Verfahren betreffend die einstweilige Verfügung verursachten Kosten.

Dieses Urteil wird gegen klägerische Sicherheitsleistung in Höhe von M 1100 für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Tatbestand.

Der Kläger ist Bauherr und Selbstunternehmer der drei Neubauten Ecke Regelhof- und Friedstraße. Diese Bauten sind bis zum 17. Januar 1907 im Rohbau soweit fertiggestellt worden, daß mit dem Aufbringen der ersten Balkenlage für den Dachstuhl begonnen worden ist. Beim Aufwinden der notwendigen Dachbalken ist nun an diesem Tage eine schwere Giebel Balken von oben heruntergestürzt und hat den Zimmermann Kopp, welcher mit seinem Bruder zusammen die Winde bediente, erschlagen.

Am Sonntag, den 20. Januar 1907, erschien im „Hamburger Echo“ die Annonce Anlage 1 der Klage act. 6, unter anderem folgenden Inhalts:

„Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Hamburg und Umgegend. Bureau: Felsenbinderhof 57/66, 2. St. Wegen Maßregelung unserer Kameraden ist über den Bau des Unternehmers Schulz, Ecke Regelhof- und Friedstraße, Eppendorf, die Sperre verhängt. Die Kameraden werden ersucht, diese Arbeitsstelle zu meiden, bis solches unsererseits als geregelt bekannt gegeben wird.“

Der Vorstand.

Die Vorgänge, welche zur Verhängung der Sperre über die klägerischen Bauten führten, sind nach der Klagedarstellung des Klägers die folgenden gewesen:

Der unverletzt gebliebene Bruder des Verunglückten sei am 18. Januar 1907 mit den übrigen Zimmerleuten wieder zur Arbeit gekommen. Die Zimmerer hätten aber, offenbar erregt durch den Unglücksfall des vergangenen Tages, am Morgen des 18. Januar nicht gearbeitet, sondern in der Baubude und auf dem Bau getrunken, woran sich auch der Bruder und der Vater des Verunglückten beteiligt hätten. Am Nachmittag hätten die Zimmerleute die Arbeit wieder aufgenommen und Kopp, der Bruder des Verstorbenen, sei oben auf dem Bau beim Einnehmen der aufgewundenen Dachbalken beschäftigt gewesen. Weil sich nun der ebenfalls oben arbeitende Maurerpolier August Schäfer darüber ausgelassen habe, daß man von den aufgewundenen Balken nicht einmal das Blut des Verunglückten entfernte

habe, sei Kopp derartig in Wut geraten, daß er Schäfer mit der Art und mit einem Hammer bedroht und wiederholt gedauert habe, er wolle ihm ans Leben, koste es, was es wolle. Da Kopp einen gefährlichen Eindruck gemacht und die Leute Schäfers Anstalten getroffen hätten, ihrem Volier beizustehen, habe der hinzukommende Vater des Schäfer, der Uebernehmer der Maurerarbeiten an den klägerischen Bauten, veranlaßt, daß sein Sohn und die Maurer den Bau verlassen, damit keine Schlägerei entstände. In diesem Augenblick sei der Kläger hinzugekommen und habe von Schäfer den das Vorgefallene erfahren.

Er, Kläger, habe dem Kopp zugerufen, er soll vom Bau herunterkommen; als Kopp gekommen sei, habe er ihm gesagt, es wäre besser gewesen, wenn er, anstatt zu trinken, am Morgen gearbeitet hätte oder überhaupt nicht gekommen wäre; so sei seine Arbeit doch nichts nütze, er solle nur nach Hause gehen. Bei diesen Worten sei der Zimmerpolier des Hauses, Görl, der bis dahin an der Winde beschäftigt gewesen sei, hinzutreten und habe zu Kopp gesagt, er, Görl, allein könne ihm Feierabend bieten, denn er habe ihn ange stellt; Kläger habe ihm nichts zu sagen. Zum Kläger habe Görl gesagt: „Bilden Sie sich etwa ein, daß Sie hier auch etwas zu kommandieren haben?“ Kläger habe geantwortet, das meine er allerdings; vor allem solle Görl aber erst einmal dafür sorgen, daß die wieder frei in der Luft hängende Giebel Dachbalken oben hereingenommen würde, damit nicht wieder daselbe Unglück passiere, wie am Tage vorher; über alles andere könne man nach Herinnahme der Giebel reden. Trotz der Uehnlichkeit der Situation mit der dem Unfall vorausgegangenem hätte Görl keine Miene gemacht, der Aufforderung des Klägers Folge zu leisten, sondern sich weiter in ausfallenden Reden gegen den Kläger und die Maurer ergangen. Nachdem Kläger ihn noch einmal vergeblich aufgefordert hätte, seine Pflicht zu tun, habe er zu ihm mit Beziehung auf den fortgeschrittenen Kopp gesagt: „Wenn Sie nicht arbeiten wollen, dann können Sie auch gehen.“ Darauf hätte Görl offenbar nur gewartet; denn er habe nun sofort scandalisiert: „Ich kann auch anderswo arbeiten! Aber erst Geld her! Geld her! Dalli, dalli!“ und ähnliches. Der Kläger habe geantwortet, sein Geld könne er bekommen, und ihm ausbezahlt.

Als nach diesen Vorgängen die übrigen Zimmerleute gefragt hätten, ob sie ebenfalls aufhören sollten zu arbeiten, habe der Kläger geantwortet: „Nein, davon ist nicht die Rede; wer arbeiten will, arbeite ruhig weiter!“

Am nächsten Morgen sei nur noch ein Zimmermann an der Baustelle gewesen, und dieser habe dem Kläger einen Mann zugewiesen, der sich als Vorsitzender des Zimmererverbandes vorgestellt und dem Kläger mitgeteilt habe, daß von dem genannten Verband die Sperre über die klägerischen Bauten verhängt sei. Der Ton, den dieser Herr angeschlagen hätte, habe es dem Kläger unmöglich gemacht, mit ihm zu verhandeln. Er habe ihn daher von der Baustelle fortgewiesen.

Auf die Annonce Anlage 1 der Klage hat der Kläger durch das Schreiben des klägerischen Anwalts vom 21. Januar, Anlage 2 der Klage act. 2, den Vorstand des Zimmererverbandes zur Aufhebung der Sperre auffordern lassen. Der klägerische Anwalt erhielt darauf das Schreiben vom 22. Januar 1907, Anlage 3 der Klage act. 3.

Am 27. Januar 1907 erschien im „Hamburger Echo“ die Annonce Anlage 4 der Klage act. 7, unter anderem folgenden Inhalts:

„Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands. Zahlstelle Hamburg und Umgegend.“

Der Vorstand.

NB. Die Sperre über den Bau des Unternehmers Schulz, Ecke Regelhof- und Friedstraße, Eppendorf, besteht weiter und ist dieser Bau strikte zu meiden. D. O.“

Kläger behauptet weiter, die gesamte Zimmerarbeit habe an den Bauten des Klägers seit dem 19. Januar 1907 infolge der von dem beklagten Verbands beliebten Maßregel geruht. Durch die Organisation des Verbandes sei es auch für den Kläger unmöglich, andere Zimmerleute zu beschäftigen, und die Zimmerarbeit an seinen Bauten werde deshalb ruhen, bis die Arbeitsperre aufgehoben werde. Für den durch die Sperre erwachsenden Schaden hält Kläger den beklagten Verband allen Umfanges verantwortlich. Die Geltendmachung der daraus entstehenden Ersatzforderung behält sich Kläger bis zur endgültigen Feststellung ihres Umfanges vor.

Auf Antrag des Klägers, der sich zur Glaubhaftmachung des vorgeordneten Sachverhalts auf die Ausführungen der Klageschrift und die vorgelegten eidestätlichen Versicherungen Anlagen 5 und 6 der Klage act. 4 und 5 bezog, hat das Gericht am 1. Februar 1907 folgende einstweilige Verfügung erlassen:

„Dem beklaglichen Verbands wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von M 500 für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verboten, während der Dauer des zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreits durch Annoncen oder anderweitig, sei es mechanisch oder schriftlich vervielfältigte Mitteilungen die Verhängung oder das Bestehen der Arbeitsperre über die klägerischen Bauten bekannt zu machen.“

Mit der Klage fordert der Kläger Aufhebung der seiner Meinung nach ungerechtfertigt verhängten Arbeitsperre; er stellte durch seinen Anwalt den der Klageschrift gemäß begründeten Klageantrag:

den beklagten Verband kostenpflichtig und eventuell gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbar zu beurteilen, die über die klägerischen Bauten Ecke Regelhof- und Friedstraße verhängte Arbeitsperre aufzuheben und diese Aufhebung durch Einrückung einer dahingehenden Annonce in die nach Erlaß des Urteils nächste Nummer des „Hamburger Echo“ durch seinen Vorstand in der gleichen Weise bekannt zu machen, wie die Verhängung der Sperre in Anlage 1.

Der beklagliche Anwalt erhob namens des Beklagten gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch und beantragte, die von dem Kläger beantragte einstweilige Verfügung kostenpflichtig wieder aufzuheben und den Antrag zu verwerfen; er trat ferner für den Beklagten der Klage entgegen und beantragte kostenpflichtige und insoweit vor-

läufig vollstreckbare Abweisung der Klage, eventuell Befugnis gemäß § 713 der Zivilprozessordnung.

I. Der beklagte Anwalt erklärte, daß er sowohl für den beklagten, nämlich den Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Hamburg und Umgegend, vertreten durch den Vorsitzenden August Lehmann, als auch für den Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, vertreten durch den Vorsitzenden Schrader, aufträte, und versuchte darzutun, daß nicht der Zentralverband der Zimmerer, vertreten durch Schrader, sondern die Zahlstelle Hamburg und Umgegend dieses Zentralverbandes, vertreten durch Lehmann, für die er ebenfalls handeln wolle, hier verklagt sei.

Der Zentralverband der Zimmerer sei allerdings ein nicht rechtsfähiger Verein; die hier verklagte Zahlstelle Hamburg des Verbandes sei jedoch nur ein Organ des Verbandes und daher kein parteifähiges Rechtssubjekt.

Der beklagte Anwalt stellte unter sein eigenes Zeugnis, daß die Klage nicht dem Zentralverband der Zimmerer zugehört sei, und meinte, daß schon aus den vorstehenden Gründen die Klage abgewiesen und die einstweilige Verfügung aufgehoben werden müsse.

§ 21 der Anlage B ergebe übrigens, daß Lehmann als Vorsitzender der Zahlstelle des beklagten Verbandes berechtigt gewesen sei, die Sperre über den klägerischen Bau zu verhängen.

II. Des weiteren führte der beklagte Anwalt aus, daß die wahren Vorgänge, die zu der Verhängung der Sperre geführt hätten, die folgenden gewesen seien:

Der Bruder des Verunglückten habe mit den übrigen Zimmerleuten am 18. Januar ruhig weitergearbeitet; es werde bestritten, daß an diesem Morgen von den Zimmerleuten am klägerischen Bau nicht gearbeitet worden sei. Gegen 11 Uhr Vormittags sei der Vater des erschlagenen Kooop, nicht Kooop, an den Bau gekommen; er habe sich dort etwa eine viertel Stunde aufgehalten und mit seinem Sohn und Marschollet darüber gesprochen, wo und wie der Unglücksfall passiert sei. Hierbei sei von drei genannten Personen und von dem Zimmerpolier Hörl eine zwei Beinhalter enthaltene Flasche Rummel und eine Flasche Braumbier getrunken worden, und zwar sei der Rummel noch nicht einmal ganz ausgegessen. Es sei dann bis zum Nachmittag gearbeitet worden, bis dann eine Gieße Walfen nach oben gezogen worden sei, an welchen noch Blut von dem erschlagenen Kooop klebte. Der Maurerpolier Schäfer, welcher dies gesehen hätte, habe höhnisch darüber gelacht, und zwar wahrscheinlich, weil die Zimmerer, als sie das Blut gesehen hätten, vielleicht einen Moment in ihrer Arbeit gefesselt hätten; hierüber sei Kooop, der Bruder des Verstorbenen, erregt geworden; er habe dem Schäfer zugerufen: „Du sollst Dich schämen, über meines Bruders Blut zu lachen“, worauf dann Schäfer mit den Worten: „Was tot ist, ist tot“ die Treppe heruntergegangen sei. In der Erregung über das höhnische Lachen des Schäfer und die von diesem gebrauchten Worte habe Kooop dem Schäfer dann zugerufen: „Du bist ja gar kein Mensch mehr, Du bist ja ein Stück Vieh“, worauf Schäfer den Kooop wiederum in höhnischer Weise angelacht habe, wodurch Kooop seinerseits noch zu der Ausrufung veranlaßt worden sei: „Wenn Du nun nicht ruhig bist, komme ich, und Du bekommst es mit mir zu tun.“ Kooop sei dann von dem Zimmerer Marschollet beruhigt worden und beide seien in die Baubude gegangen, wo sie ein Glas Braumbier und ein kleines Glas Rummel getrunken hätten. Hier sei dann dem Kooop erzählt worden, daß Schäfer kurz vorher in bezug auf die Zimmerer die Ausrufung gemacht hätte: „Das wollen Zimmerer sein; dann laß sie nicht bei solcher Arbeit begehren, wenn sie es nicht können.“ Als Kooop dann wieder auf die vierte Etage heraufgekommen sei, habe er den Schäfer diesbezüglich zur Rede gestellt und dabei auch in seiner Erregung, nachdem Schäfer ihn wiederum höhnisch angelacht hätte, geäußert: „Du bist ja nicht wert, daß man die Art nimmt und Dir vor den Kopf schlägt.“ Jemand welche Tätlichkeiten habe Kooop aber niemals begangen und auch nicht begehren wollen; er habe niemals irgend ein Instrument erhoben, um damit gegen Schäfer tätlich zu werden.

Hierauf habe dann Kläger dem Kooop zugerufen, er solle vom Bau herunterkommen. Bestritten werde, daß der Zimmerpolier Hörl hinzugekommen wäre und geäußert hätte, er allein könne ihm Feierabend bieten, Kläger habe nichts zu sagen. Der Polier Hörl habe vielmehr den Kooop, als dieser den Bau verlassen wollte, auf der Treppe getroffen und, als Kooop sagte, er habe Feierabend bekommen, ihm erklärt, er solle nur wieder mit der Arbeit anfangen; er, Hörl, wolle die Sache schon vermitteln. Als Hörl sich dann mit begütigenden Worten an den Kläger gewandt hätte, habe dieser in brüskem Tone gesagt: „Ich will ihn hier nicht mehr sehen; wenn es Ihnen nicht paßt, können Sie auch gehen, überhaupt können alle Mann gehen.“ Unwahr sei auch, daß Kläger den Hörl erst wiederholt habe auffordern müssen, seine Pflicht zu tun, vielmehr habe Kläger noch der soeben erwähnten Ausrufung lediglich zu dem Zimmerer Verfan gesagt, dieser solle den Walfen hereinziehen, und hinzugefügt: „Und dann alle Mann herunter.“

Bestritten werde auch, daß Hörl nachher ein skandalisierendes Geschrei erhoben hätte; er habe vielmehr in ruhigem Tone sein Geld verlangt. Die Zimmerer seien

dann schließlich vom Bau gegangen, und zwar Hörl, Verfan und Kooop, weil sie entlassen worden wären, und Marschollet, weil er allein überhaupt nicht habe arbeiten können.

Die Vorgänge am nächsten Morgen hätten sich folgendermaßen abgespielt:

Am Abend des 18. Januar seien Marschollet und Verfan bei dem Vorsitzenden der Zahlstelle des beklagten Verbandes, Lehmann, gewesen, und dieser habe ihnen gesagt, er wolle die Sache vermitteln, sie sollten am nächsten Morgen pünktlich zur Arbeit gehen, er werde gegen 9 Uhr an die Baustelle kommen, um mit dem Kläger über die Sache zu sprechen. Beide wären dann auch um 8 Uhr an der Baustelle gewesen, hätten aber noch nicht mit der Arbeit angefangen, was sie ja mit Rücksicht auf die vom Kläger vorgenommene Entlassung nicht hätten tun können. Ein Zimmermann Andreßen, welcher am Abend vorher vom Kläger engagiert worden sei, habe dann von ihnen gehört, daß am Tage vorher Differenzen am Bau vorgekommen seien und daß der Vorsitzende der Zahlstelle bald kommen werde, worauf Andreßen ebenfalls mit der Arbeit noch nicht angefangen habe. Als nun Lehmann gegen 9 Uhr an den Bau gekommen sei, habe sich der Kläger zusammen mit dem Maurermeister Schäfer auf dem, dem Bau gegenüberliegenden Trottoir befunden. Lehmann sei, nachdem er vorher den Marschollet und den Verfan noch ausdrücklich gefragt hätte, ob die Darstellung der Vorgänge am vergangenen Tage auch so richtig sei, wie sie sie ihm mitgeteilt hätten, mit beiden zusammen auf den Kläger zugegangen, habe diesen in höflichem Tone angedreht und ihm gesagt, daß Kooop am Tage vorher aufgeregt gewesen sei und daß der Polier Schäfer den Kooop verhöhnt habe, als plötzlich, bevor Lehmann seinen Satz vollendet hätte, der Kläger den Arm hochgehoben und, mit demselben gestikulierend, ausgerufen habe: „Mit Ihnen habe ich nichts zu kriegen; wenn Sie meinen, die Sperre verhängen zu müssen, verhängen Sie sie, meinnetwegen gehen Sie zum Teufel.“

Im übrigen nahm der beklagte Anwalt bezüglich der Einzelheiten der Vorgänge auf die beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen Anlagen C—G act. 15—19 Bezug. Lehmann sei daher als Vorsitzender der hiesigen Zahlstelle des beklagten Verbandes gerade mit Rücksicht darauf, daß ihm die Vorgänge vom 18. Januar 1907 an dem klägerischen Bau von Marschollet und Verfan so geschildert worden waren, wie dies in der eidesstattlichen Versicherung der beiden wiedergegeben sei, und ferner mit Rücksicht darauf, daß Kläger anstatt die von Lehmann gewünschte Erledigung der ganzen Sache durch eine gütliche Aussprache herbeizuführen, vollkommen unberechtigt den Lehmann hriß abgewiesen habe, berechtigt gewesen, die Sperre über den klägerischen Bau zu verhängen, zumal der beklagte Verband und damit auch die hiesige Zahlstelle des beklagten Verbandes die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder behufs Erreichung und Erhaltung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nach § 1 der Anlage B bezwecke. Jedenfalls sei die über den klägerischen Bau verhängte Sperre keineswegs grob fahrlässig oder gar zu dem ausschließlichen Zwecke, um den Kläger zu schädigen, verhängt worden, was erforderlich wäre, um die Klage und auch den Erlaß der einstweiligen Verfügung zu begründen. Letztere sei schon deshalb aufzuheben, weil die vom Kläger und die vom Beklagten beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen sich widersprächen, so daß die vom Kläger zu bringende Glaubhaftmachung als geführt nicht anzusehen sei, vielmehr durch die von den Zeugen Kooop, Marschollet, Verfan, Hörl und Andreßen abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen widerlegt sei. Lehmann sei danach subjektiv zu der Annahme berechtigt gewesen, daß durch das Verhalten des Klägers die Interessen der Verbandsmitglieder verletzt seien.

Klägerischerseits wurde repliziert, der Kläger habe den Zentralverband der Zimmerer verklagt; die Zahlstelle Hamburg sei nur als Vertreterin des Verbandes bezeichnet, der Name des Lehmann sei nur als der des Vorsitzenden der Zahlstelle Hamburg des Verbandes in das Rubrum aufgenommen; eventuell werde anheimgegeben, im Rubrum die Worte „Zahlstelle Hamburg und Umgegend“ zu streichen und den Namen Lehmann durch den Namen Schrader zu ersetzen. Etwaige formelle Mängel der Klagezustellung würden übrigens nach § 187 der Zivilprozessordnung längst geheilt sein.

Der klägerische Vertreter wies durch Vorlegung der Zustellungsurkunde nach, daß die Klage an „den Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Hamburg und Umgegend, vertreten durch den Vorsitzenden August Lehmann“ zu Händen des Lehmann am 1. Februar 1907 zugestellt worden ist.

Der beklagte Anwalt duplizierte, Kläger habe die Zahlstelle Hamburg des Verbandes verklagen wollen; gegen jegliche Aenderung des Passivrubrums werde protestiert.

Im einzelnen wird für das beiderseitige Vorbringen und die Beweisansetzungen auf die vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen, nach denen die Parteivertreter verhandelten.

Der Antrag des beklagten Anwalts, zur Glaubhaftmachung seiner Behauptung Zeugen behufs ihrer Vernehmung zitieren zu dürfen, wurde gerichtsfällig als unbeachtlich abgelehnt.

Gründe.

Was die beklagterseits erhobenen Einwendungen gegen die Parteifähigkeit des Beklagten und die Passivlegitimation des Vorsitzenden August Lehmann betrifft, so erschienen diese Einwendungen unbegründet. Dem beklagten Vertreter war zwar darin beizutreten, daß die Zahlstelle Hamburg und Umgegend des Zentralverbandes der Zimmerer, weil sie nur ein von den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Zentralverbandes des Verbandes abhängiger Teil desselben ist (vgl. § 21 Ziff. 2 des Statuts act. 14), nicht wieder selbst als ein Verein, sondern nur als ein nicht parteifähiges lokales Organ des sich Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands nennenden, seinen Sitz in Hamburg habenden Vereins anzusehen ist. Wäre daher diese Zahlstelle als solche von dem Kläger verklagt worden, so würde die Klage abzuweisen sein, weil kein passives Subjekt des Prozesses vorhanden wäre. Aber eben darin konnte dem beklagten Vertreter nicht gefolgt werden, daß sich die Klage gegen die Zahlstelle Hamburg und Umgegend

als beklagte Partei richtet. Die Klage ist schon ihrem Wortlaut nach nicht gegen die Zahlstelle Hamburg und Umgegend des Zentralverbandes der Zimmerer, sondern gegen den Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands als Beklagten gerichtet und ebenso zugestellt. Der Zusatz „Zahlstelle Hamburg und Umgegend“ braucht nicht notwendig auf die Bezeichnung der Partei, sondern kann ebensowohl auf die hier legitimierte Vertretung des Verbandes bezogen werden, und da eine Anwaltsklage vorliegt, war um so mehr anzunehmen, daß die Klage gegen den als parteifähiges Subjekt allein in Betracht kommenden Zentralverband erhoben werden und daß mit der zufällig genannten Zahlstelle Hamburg, wie der klägerische Anwalt erklärte, nur die Vertreterin des Verbandes bezeichnet werden sollte. Das Gericht sieht danach kein Bedenken, daß durch die Vorantstellung des Verbandes die beabsichtigte Bezeichnung desselben als des Beklagten im Rubrum genügend zum Ausdruck gekommen ist. Der Verband, der nach den Erklärungen des beklagten Anwalts ein nicht rechtsfähiger Verein ist, konnte als solcher verklagt werden (§ 50 Abs. 2 der Zivilprozessordnung); er war auch, da der beklagte Anwalt erklärte, daß er auch für den Verband verhandle, im Prozeß durch einen Anwalt vertreten. Im übrigen handelte es sich um die schon von Amts wegen zu prüfende Legitimation des gesetzlichen Vertreters (§ 56 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) des beklagten Verbandes. Da den örtlichen Zahlstellen nach § 21 Abs. 1 des Statuts die Aufgabe zugewiesen ist, Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln, mit den Unternehmern in ihren Wirkungskreisen über Veränderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterhandeln und etwa vorkommende Streiks oder Ausschüsse zu leiten, muß angenommen werden, daß die Zahlstellen innerhalb dieses ihnen selbständig zugewiesenen Wirkungskreises zur Vertretung des Verbandes befugt sind; soweit die Vertretungsmacht reicht, gehört dazu auch die Befugnis, Zustellungen von diesen Wirkungskreisen betreffenden Klagen für den vertretenen Verband entgegenzunehmen. Bei einem nicht eingetragenen Verein sind für den Nachweis der Legitimation seiner Vertreter alle Beweismittel zulässig (vergl. Gaupp-Stein zu § 51 der Zivilprozessordnung unter V. 11). Weil nun nach den Erklärungen des beklagten Anwalts zu dem Wirkungskreis der Zahlstellen die Verhängung von Arbeitssperren gehört und der Kläger übrigens nach dem Inhalt der die Verhängung der Sperre ankündigenden Annoncen act. 6 und 7 annehmen durfte, daß die Sperre von dem Vorstand der Zahlstelle Hamburg und Umgegend als legitimiertem Vertreter des Zentralverbandes angeordnet war und weil ferner nach den die Szgung dahin auslegenden Erklärungen des beklagten Anwalts Lehmann als Vorsitzender des Vorstandes der Zahlstelle berechtigt war, die Sperre über den klägerischen Bau zu verhängen, so war unbedenklich für erwiesen zu erachten, daß Lehmann hier legitimiert war, den Vorstand der Zahlstelle zu vertreten, der seinerseits wieder in diesem Falle den Verband selbst vertreten dürfte. Jedenfalls durfte, da nach dem Kommentar zu § 19 des Statuts (Anlage B Seite 26) der Vorsitzende der Zahlstelle für strenge Ausführung des Statuts Sorge zu tragen hat, unbedenklich angenommen werden, daß Lehmann hier, selbst wenn in diesem Falle nicht er, sondern der Vorstand der Zahlstelle als gesetzlicher Vertreter des Verbandes anzusehen wäre, neben dem Vorsitzenden Schrader des Zentralverbandes als ein Vertreter des Verbandes in Betracht kam, so daß die Zustellung der Klage an ihn (vgl. § 171 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung) und die übrigens nicht notwendige (vgl. §§ 253, 130 der Zivilprozessordnung) Bezeichnung: „Zahlstelle Hamburg und Umgegend“ für den hier in Frage kommenden gesetzlichen Vertreter des Verbandes, nämlich den Vorstand der Zahlstelle Hamburg, genügt (vgl. auch § 13 des Statuts).

In der Sache selbst war der Klagenanspruch auf Aufhebung der verhängten Sperre selbst dann begründet, wenn man in bezug auf die tatsächlichen Vorgänge, welche zur Anordnung der Sperre geführt haben, lediglich das Vorbringen des Beklagten zu grunde legt, so daß es auf Beweisserhebungen nicht weiter ankam; denn danach handelt es sich hier gar nicht um eine Differenz zwischen dem Kläger und den Zimmerern behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, und nur auf diesem Gebiete trifft die den gewerblichen Arbeiten durch § 152 der Gewerbeordnung gewährte Koalitionsfreiheit zu, sondern im vorliegenden Falle vielmehr nur um die Entlassung von Zimmerern aus der Arbeit, welche infolge des persönlichen Streites zwischen dem Zimmerer Kooop und dem Maurerpolier Schäfer und der Einmischung des Zimmerpoliers Hörl in diese Entlassung des Kooop vom Kläger als dem Bauherrn und Unternehmer des Baues angeordnet war. Hörl war bei einer solchen Entlassung des Kooop nicht befugt, dessen Interessen wahrzunehmen, ebensowenig aber auch der beklagte Verband, der nur die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder behufs Erreichung und Erhaltung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung bezweckt. (§ 1 der Szgung des Verbandes.) Mögen in einem Lohn- und Arbeitsbedingungen betreffenden, gewerblichen Kampfe der Arbeiter gegen die Unternehmer Streiks und Sperren an sich zulässige Kampfmittel sein, so war doch nach der tatsächlichen Lage des vorliegenden Falles, so wie ihn der Beklagte schildert, weil hier ein solcher gewerblicher Kampf nicht in Frage steht, das Mittel der Arbeitssperre mißbräuchlich und daher objektiv rechtswidrig angewandt. Der Vertreter des beklagten Verbandes will nach den Schilderungen, welche die Zimmerer ihm gemacht haben, die Sperre über die klägerischen Bauten verhängt haben; daß er aber nach diesen Mitteilungen die Rechtswidrigkeit seiner Anordnung, das Nichtvorliegen eines Kampfes um Erlangung von Lohn- und Arbeitsbedingungen erkennen mußte und bei seiner geschäftlichen Erfahrung in solchen Dingen erkannt hat, liegt auf der Hand; denn wie sollte eine auf rein persönliche Ursachen zurückzuführende Entlassung des Kooop, der wegen seines argen Streites mit Schäfer dem Kläger hierzu begründete Veranlassung gegeben hatte, und der anderen Zimmerer in irgend einem Zusammenhange mit sachlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen stehen. Der Vertreter des beklagten Verbandes ist daher durch die mit seinem Wissen und Willen rechtswidrig angeordnete Sperre illoyal gegen den Kläger vor-

gegangen, hat also subjektiv in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise dem Kläger Schaden zugefügt, dessen Eintritt als notwendige Folge der Verhängung der Sperre erkannt und demnach vorsätzlich zugefügt ist; denn es bedarf keiner näheren Ausführung, daß der Kläger durch die unbefugte Verhängung der Sperre schon insoweit Schaden erleidet, als ihm dadurch die Fortführung seiner Bauten und die Anstellung neuer Zimmerer in erheblichem Grade erschwert ist; durch solche vorsätzliche Handlungsweise ist auch die gewerbliche Freiheit des Klägers, seinem Berufe ungehindert vor rechtswidrigen Einmischungen nachzugehen zu können, widerrechtlich verlehrt worden, so daß der beklagte Verband nach §§ 826, 823 Bürgerl. Gesetzb. dem Kläger schadenersatzpflichtig ist. Da der Schadenersatz durch Naturalrestitution zu leisten war (vergl. § 249 Bürgerl. Gesetzb.), so war das Klagebegehren nach Aufhebung der verhängten Arbeitssperre in der ihrer Anordnung entsprechenden Weise gerechtfertigt. Hiermit ergibt sich zugleich, daß bei vorliegendem Anspruch auch ein Grund zur Erlassung der einstweiligen Verfügung gegeben war, so daß sich die Vernehmung der Zeugen des Beklagten darüber erübrigte.

Es war nach alledem die letztere zu bestätigen und dem Klageantrag zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 der Zivilprozessordnung.

(Unterz.): Niecke, Michaelles, Dr. Ehlers.

Für richtige Ausfertigung:

Böhlmann,

Gerihtschreiber des Landgerichts.

Ein Erpressungsprozess gegen Gewerkschaftsmitglieder. Als die Arbeiter des Kachelwerkes Oberpree im vorigen Jahre wegen der Maifeiere längere Zeit ausgesperrt waren, beschloß die Köpenicker Zahlstelle des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, daß jedes Mitglied, welches für die Arbeitsruhe am 1. Mai gestimmt, trotzdem aber gearbeitet hat, einen Tagesverdienst zur Unterstützung der Ausgesperrten zu zahlen hat und daß jeder, der sich weigert, diese Zahlung zu leisten, aus dem Verbandsausgeschloffen wird. Dieser Beschluß ist jedem der in Frage kommenden Mitglieder brieflich mitgeteilt worden. Einer dieser Briefe fiel den Hirsch-Dunderischen Gewerksvereinen in die Hände. Sie veröffentlichten ihn in ihrem Vereinsorgan. Von da fand der Brief den Weg in eine Anzahl bürgerliche Zeitungen. Dann nahm sich die Staatsanwaltschaft der Sache an und konstruierte daraus eine Erpressungsklage, die am 16. Mai vor der ersten Strafkammer am Landgericht II Berlin verhandelt wurde.

Angellagt waren der Vorsitzende der Zahlstelle Köpenick, Maschinist Noak, dessen Name unter dem Briefe stand, sowie der Arbeiter Schürath und der Maschinist Karo, welche die zu versendenden Briefe abgeschrieben hatten.

Die Anklage stützt sich auf die bekannte wunderliche juristische Konstruktion: die Ankündigung des eventuellen Ausschlusses aus dem Verbandsausgeschloffen ist eine Drohung, durch welche der Verbandskasse ein rechtswidriger Vermögensvorteil, nämlich der Tagesverdienst der so Bedrohten, zugewendet werden soll. — Noak gab an, er habe zwar die Versammlung geleitet, welche den betreffenden Beschluß faßte, an der Abfassung und Absendung des Briefes sei er nicht beteiligt, das habe die Streikleitung gemacht, auch sei sein Name ohne sein Wissen und Willen unter den Brief gesetzt worden. Diese Angabe konnte auch durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt werden. Gegen die beiden anderen Angeklagten lag nichts weiter vor, als daß sie die Briefe nach einem ihnen vorgelegten Entwurf abgeschrieben und adressiert haben.

Der Staatsanwalt beantragte gegen Noak 8 Wochen, gegen jeden der beiden anderen Angeklagten 6 Wochen Gefängnis!

Der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Herzfeld trat diesem Antrage in einer äußerst lebendigen Rede entgegen. Er sagte, so leicht, wie es sich der Staatsanwalt mache, sei es denn doch nicht, unbescholtene Leute wegen Erpressung ins Gefängnis zu bringen. Die Beweisaufnahme habe gar keine Unterlage dafür gegeben, daß sich die Angeklagten einer Erpressung schuldig gemacht haben. Die einzige Unterlage der Anklage bilde ein bei den Akten befindlicher Brief. Es sei aber nicht erwiesen, ob der hier vernommene Zeuge, gegen den die Erpressung begangen sein soll, einen ebenso lautenden Brief erhalten habe. Ebenso wenig sei festgestellt, daß Noak den Brief unterschrieben oder sich sonst an demselben beteiligt habe. Ohne jede objektive Unterlage komme der Staatsanwalt zu seinem Antrage auf acht Wochen Gefängnis. Selbst wenn erwiesen wäre, was der Staatsanwalt ohne Grund als erwiesen annimmt, so könne doch nicht von einer Drohung die Rede sein. Der Brief sei nichts, als eine einfache Mitteilung des Versammlungsbeschlusses an diejenigen, welche der Beschluß angeht. Eine Drohung liege nur dann vor, wenn der Drohende die Macht hat, die Drohung auszuführen. Das sei aber hier nicht der Fall. Denn keiner der Angeklagten könne ein Verbandsmitglied ausschließen. Das sei nach dem Statut nur durch einen Beschluß der Zahlstellenversammlung möglich. Ebenso wenig könne von einem rechtswidrigen Vermögensvorteil die Rede sein. Selbst wenn man annehmen wollte, was nicht erwiesen sei, daß die Angeklagten an der Abfassung des Briefes beteiligt wären, so liege doch kein Grund vor, ehrenhafte Arbeiter, welche eine Pflicht der Solidarität erfüllten, indem sie für die Unterstützung der Ausgesperrten sorgten, als ehrlose Erpresser ins Gefängnis zu schicken. Da der Anklage jede objektive Grundlage fehle, müsse auf Freisprechung erkannt werden.

Das Gericht kam zu der Ansicht, daß der Brief eine Drohung enthalte, daß er mit Wissen des Angeklagten Noak verfaßt und von den anderen Angeklagten abgeschrieben sei. Ob die Zahlstellenversammlung berechtigt war, einen solchen Beschluß, wie in dem Briefe angegeben, zu fassen, das möge dahingestellt bleiben. Die Angeklagten waren überzeugt, daß sie zu ihrer Handlungsweise berechtigt seien. Es fehlte ihnen das Bewußtsein, widerrechtlich zu handeln, sie konnten deshalb nicht verurteilt werden. Alle drei Angeklagten sind freigesprochen.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalverbände resp. Vertrauensmänner bei.

Potsdam. Die in der vorliegenden Nummer befindliche Anzeige, betreffend die Zentralkrankenkasse der Zimmerer, ist aufgegeben, ohne daß sich der Einsender genannt hat. Wir müssen bitten, in der Folge darauf zu achten, daß der Einsender seinen Namen und seine Adresse angibt; unterbleibt das, dann müssen wir solche Einsendungen unberücksichtigt lassen.

Grimmen. Die eingelangte Anzeige, daß die Mißstände zwischen Polier und Gesellen beiderseits abgestellt werden, ist uns ganz unverständlich. Wir müssen bitten, daß sich der Zahlstellenvorstand zu der Angelegenheit äußert und uns über den Sachverhalt aufklärt.

Neugersdorf. Jeder Handwerksmeister kann so viele Lehrlinge halten, wie er will, das Gesetz hindert ihn daran nicht. Wenn sich die vier Gesellen das gefallen lassen, daß ihnen drei einjährige Lehrlinge zugewiesen werden, so ist dagegen nichts zu machen.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 27. Mai:

Anklam: Abends 8 Uhr. — **Cottbus:** Bei Thorke, Berlinerstr. 8. — **Konstanz:** Abends 8 Uhr in der „Helvetia“.

Dienstag, den 28. Mai:

Barmen-Elsfeld: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus in Barmen, Parlaamentstr. 5. — **Bernau:** Abends 8 Uhr bei Mai, Kaiserstr. 45/46. — **Crawinkel:** Im Gasthof „Velleue“, in Meßfisch. — **Hannover:** Abends 8½ Uhr im „Ballhof“. — **Mülheim a. Rh.:** Abends 9½ Uhr im „Kreuzerbrenn“, Wallstr. 56. — **Offenbach:** — **Stolp:** Abends 7 Uhr bei Selke, Poststr. 1. — **Ulm:** Abends 7 Uhr im „Sohentwiel“. — **Wiesbaden:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Mittwoch, den 29. Mai:

Annaberg. — **Emden:** Abends 8 Uhr in „Velleue“. — **Freiberg:** Zahlabend im Restaurant „Union“. — **Mülheim a. d. Ruhr:** Bei Hollenberg, Dickswall 10. — **Neumünster:** Bei Kellermann, Bildnerstr. 7. — **Tönning:** In Carlens Gesellschaftshaus.

Donnerstag, den 30. Mai:

Brake: Abends 8 Uhr beim Gastwirt Müller.

Freitag, den 31. Mai:

Boitzenburg: Nach Arbeitschluss im Vereinslokal. — **Cassel:** Abends 8 Uhr im „Nunten Wod“. — **Coburg:** „Goldener Hirsch“. — **Jena:** Abends 7 Uhr im Restaurant „Roh“.

Sonnabend, den 1. Juni:

Bahrenth: Abends 6 Uhr in der „Zentralthalle“. — **Bruchsal:** Nach Arbeitschluss. — **Eisenberg:** Bei Winter, Rodaicherstraße. — **Emmendingen:** Abends 8½ Uhr in der „Sinnerhalle“. — **Frankenthal:** Eine halbe Stunde nach Arbeitschluss im Gasthaus „Zum Brückenkopf“. — **Goslar:** Abends 8 Uhr im „Tivoli“. — **Hagen i. W.:** Abends 8½ Uhr im „Volksklub“, Wehringhäuserstr. 39. — **Hochst:** Jeden Sonnabend von 5 bis 6 Uhr Abends Beitragszahlung im Gasthaus „Zum Vogel Rod“. — **Kulmbach:** Nach Arbeitschluss bei Wwe. Kneiß, Kronacherstraße. — **Laage:** Abends 8 Uhr. — **Mannheim:** Bezirksversammlung. — **Bezirk Seibelsberg und Sandhofen:** Abends 8 Uhr. — **Minden:** In der „Zentralthalle“. — **Möln:** Abends 8 Uhr im „Lübbeck Hof“. — **Mühlhausen i. Th.:** Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Mundenheim:** Abends 8 Uhr bei Michael Klotz, 8½ Uhr Fortuna, Fürststr. 1. — **Nürtingen:** Von 6½ bis 8½ Uhr Zahlabend im „Löwen“. — **Orb:** Abends 9½ Uhr bei Fuller, Hauptstr. 45. — **Parchim.** — **Peine:** Abends 6 Uhr im „Neuen Saalbau“. — **Plauen i. B.:** Jeden Sonnabend von 7 Uhr ab Zahlabend im „Schillergarten“, Rausaerstraße. — **Radolfzell:** Im Gasthaus „Zum Krotobil“. — **Reimscheid:** Abends 8½ Uhr bei Driehs, Bismarckstr. 13. — **Roth b. Nürnberg:** Bei Reinwald, Hippolsteinerstraße. — **Schwelm:** Bei Hugo Jacobs, Ostenstr. 21. — **Singen a. Hohentwiel:** Abends 8 Uhr in der „Germania“. — **Stade:** Abends 8 Uhr im „Harburger Hof“. — **Weisenfels:** Zahlabend in der „Zentralthalle“. — **Witten:** Abends 8½ Uhr bei Aug. Kaase, Oberstr. 17. — **Wolgast:** Bei Schulz, Am Schloßplatz. — **Zittau:** Jeden Sonnabend von 5 Uhr Abends ab Zahlabend im Volks- und Gewerkschaftshaus, Breitestraße.

Sonntag, den 2. Juni:

Baden-Baden: Nachm. 2½ Uhr. — **Ballenstedt:** Nachm. 4 Uhr in der „Reichskrone“. — **Berger bei Celle.** — **Bernburg:** Nachm. 3 Uhr im „Deutschen Haus“. — **Bevensen:** Nachm. 3 Uhr in Meiers Hotel. — **Blankenburg.** — **Bretten:** Im Gasthaus „Zum Engel“. — **Brinkum:** Nachm. 5 Uhr bei Gessen. — **Brundbittel:** Nachm. 3 Uhr in der Fahrwirtschaft von Otto Heinrich. — **Burgdorf:** Im „Schützenhaus“, Marktstr. 26. — **Cöln-Chrenfeld:** Vorm. 11 Uhr bei Gassen, Philipp- und Stammstrafen-Gde. — **Cöln:** Nachm. 3 Uhr bei Krause, Razzowerallee, „Kaisergarten“. — **Cremmen.** — **Cuxhaven:** Nachm. 4 Uhr im Hotel „Stadt Hamburg“. — **Dietesheim:** Nachm. 2 Uhr. — **Duisburg:** Vorm. 11 Uhr bei A. Marks, Feldstr. 9. — **Durlach:** Im Gasthaus „Zum Schwan“. — **Egeforth:** Nachm. 3½ Uhr. — **Einbeck.** — **Ahlshausen.** — **Essen:** Vorm. 11 Uhr in der „Vorussia“, Rottstr. 18. — **Freiburg i. Br.:** Vormittags 10 Uhr „Zur Stadt Belfort“ bei Santo. — **Gnoien:** Beim Gastwirt Schwarz, Hornburgstraße. — **Granssee:** Nachm. 4 Uhr im Regenthiischen Lokal. — **Greifenberg.** — **Greifenhagen.** — **Sameln.** — **Hamm:** Vorm. 10½ Uhr bei Karl Winter. — **Hannover, Bez. Wülfel-Grasdorf:** Nachm. 3 Uhr im „Wülfeler Biergarten“. — **Kaufbeuren:** Nachmittags 2½ Uhr in „Belfort“. — **Königswinterhausen:** Nachmittags 4 Uhr beim Gastwirt Heinrich in Hankels Ablade. — **Langen:** Im „Lümmchen“. — **Lauf:** Nachm. 3 Uhr bei Heindl. — **Ludmwalde:** Nachm. 8½ Uhr. — **Mannheim, Bez. Feudenheim,**

Kirchheim und Seckenheim: Nachmittags. — **Mülheim a. Rhein, Bez. Wiesdorf:** Nachm. 4 Uhr bei Rudolf Krüner, „Schafstall“. — **München:** Vorm. 10 Uhr in den „Zentralfällen“. — **Neubukow:** Nachm. 3 Uhr bei Robert Meier. — **Neuenhagen:** Nachm. 4 Uhr. — **Oberhausen:** Vorm. 11 Uhr bei Herrmanns, Grenzstraße. — **Debitfeld:** Nachm. 4 Uhr bei Curt Müller. — **Daggersheim:** Vorm. 10 Uhr im „Grünen Baum“. — **Dranienburg:** Nachm. 4 Uhr bei Heider, Mühlenstraße. — **Osnabrück:** Vorm. 11 Uhr bei Chr. Müller, „Hofsteiner Hof“, Bischofstr. 14/15. — **Otterleben:** Nachm. 3 Uhr im „Goldenen Stern“. — **Pasewalk:** Nachm. 2 Uhr bei Wolf, Am Markt. — **Breese:** Abends 7 Uhr. — **Regensburg.** — **Ruhrort:** Nachm. 3 Uhr bei Kessler, Oberbaumstr. 11. — **Segeberg:** Nachm. 4 Uhr im Hotel „International“. — **Solingen:** Nachm. 4 Uhr im „Solinger Musikhaus“, Hochstr. 27. — **Sonderburg:** Nachm. 4 Uhr in der Zentralherberge, Bergstr. 7. — **Sülze:** Abends 8 Uhr in der Herberge. — **Schwartau:** Nachm. 4 Uhr bei Sternberg in Kneisfeld. — **Schwarzenbach a. d. S.:** Nachm. 3 Uhr bei E. Köppel, Hofstraße. — **Schwibus:** Nachm. 4 Uhr bei Pratsch. — **Stargard i. P.:** Bei Otto Witte, Peter Gröningsplatz 1. — **Stendal:** In der Herberge, Vogelstr. 17. — **Straßburg i. G.:** Nachm. 3 Uhr „Zu den drei Blumen“, Gerbergraben. — **Thorn:** Nachm. 4 Uhr bei Siebke, Mellienstr. 99. — **Triebel u. Umg.:** Nachm. 8½ Uhr beim Wirt Prölow in Helmsdorf. — **Uelzen:** Nachm. 3 Uhr im Vereinslokal. — **Verden:** Nachm. 5 Uhr bei W. Albers, Andreasstr. 9, Herberge. — **Wangelnsfeld.** — **Wegeleben:** Nachm. 3 Uhr bei Ulrichs. — **Weiterstadt:** Nachm. 4 Uhr im „Grünen Laub“. — **Wesel:** Nachm. 4½ Uhr beim Gastwirt Debries. — **Wüzburg:** Vorm. 10 Uhr im „Goldenen Stern“. — **Zwei-Brücken:** Im „Goldenen Stern“.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebrudt. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich unter der Adresse August Bringmann, Hamburg I, Besenbinderhof 57/66, 3. Et., einzuliefern. Die Post befördert Geldbeträge bis zu M. 5 für 10 $\frac{1}{2}$ per Postanweisung. Wir bitten daher, keine Briefmarken, sondern bares Geld zu senden.)

Eigene Fabrikation

„Mil-Gunst“
unverfälschte
Arbeitergarderoben
von
M. Mosberg



Um die allein echten, weltberühmten **Original-Fabrikate** von M. Mosberg zu erhalten, schreibe man stets:
Firma M. Mosberg, Bielefeld.

Beste und schnellste Bedienung!

Dür erprobt gute Qualitäten!

Preisliften gratis.

Stets neue Anerkennungen!

J. Blume & Co.,

Gegr. 1842. **Hamburg.** Gegr. 1842.

Nur Neuer Steinweg Nr. 1
Ede Großer Neumarkt.

Als besonders preiswert empfehlen wir unsere überall bekannte englisch-leberne Hose

„Herkules“

in allen Farben im Preise von Mk. 7 franko; ferner unsere schlicht schwarzen und braun gereiften

Manchester-Hosen und Westen

in bekannter Güte.

* Isländer Jacken *

EINGETRAGENE



SCHUTZ-MARKE

Maurer-Jacken
Hamb. Maurer-Blusen
Arbeiter-Mittel
Gestreifte u. weiße Hemden
Güte und Schmiegenstücke

Muster und Preisliste gratis.

